

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2132
Hauzenberg - B 388 (Passau)**

Ortsumgehung Hundsdorf

von Str.-km 10,338 - Str.-km 13,019

und

**Änderung der Kreuzung PA 40 und
Verlegung der PA 40 bei Hundsdorf**

von Str.-km 0,599 - Str.-km 1,485

ANONYME FASSUNG

Landshut, 30.07.2012

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens.....	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.....	6
A Tenor	8
1. Feststellung des Plans.....	8
2. Festgestellte Planunterlagen	8
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	9
3.1 Unterrichtungspflichten.....	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	10
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	11
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	11
3.5 Verkehrslärmschutz	12
3.6 Landwirtschaft.....	12
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand / Zweck.....	14
4.2 Plan	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	15
4.3.1 Rechtsvorschriften	15
4.3.2 Einleitungsmengen	15
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung	15
4.3.4 Anzeigepflichten	16
4.3.5 Bauausführung, Sonstiges.....	16
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	17
6. Entscheidungen über Einwendungen	17
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen.....	17
6.2 Zurückweisungen.....	19
7. Kostenentscheidung	19
B Sachverhalt	20
1. Beschreibung des Vorhabens	20
2. Vorgängige Planungsstufen	20
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	21
C Entscheidungsgründe	23
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	23
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	23
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen.....	23

2. Materiell-rechtliche Würdigung	25
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	25
2.2 Abschnittsbildung.....	25
2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel.....	25
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	26
2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung.....	26
2.4.2 Planungsvarianten.....	26
2.4.2.1 Beschreibung der Varianten	27
2.4.2.2 Vergleich der Varianten.....	27
2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	31
2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	31
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz.....	32
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz.....	32
2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.	33
2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	33
2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung.....	33
2.4.4.1.4 Ergebnis	34
2.4.4.2 Schadstoffbelastung.....	34
2.4.4.3 Bodenschutz	36
2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	36
2.4.5.1 Verbote	36
2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz....	36
2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz.....	37
2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote.....	37
2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik.....	37
2.4.5.1.2.3 Konfliktdanalyse.....	38
2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung	40
2.4.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang	41
2.4.5.3 Eingriffsregelung	42
2.4.5.3.1 Allgemeines	42
2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	42
2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	43
2.4.6 Gewässerschutz	46
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	46
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	47
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	47
2.4.8 Gemeindliche Belange.....	50
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange	51
2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen	51
2.4.9.2 Fischereiliche Belange	51
2.4.9.3 Denkmalschutz.....	51
2.4.9.4 Wald.....	52
2.5 Private Einwendungen.....	53
2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	53
2.5.1.1 Flächenverlust.....	53
2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen.....	54
2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen.....	55
2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung.....	55

2.5.1.2.3	Umwege	56
2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	56
2.5.1.2.5	Vertretungskosten.....	57
2.5.2	Einzelne Einwender	57
2.6	Gesamtergebnis	71
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	71
3.	Kostenentscheidung	72
Rechtsbehelfsbelehrung.....		73
Hinweis zur Auslegung des Plans		74

Skizze

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.31-13/St 2132

**Vollzug des BayStrWG;
St 2132 Hauzenberg - B 388 (Passau);
Planfeststellung für die Ortsumgehung Hundsdorf und die Änderung der Kreuzung PA 40 und die Verlegung der PA 40 bei Hundsdorf von Str.-km 10,338 bis Str.-km 13,019 (Staatsstraße) und von Str.-km 0,599 bis Str.-km 1,485 (Kreisstraße) im Gebiet der Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau;**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumgehung Hundsdorf im Zuge der Staatsstraße St 2132 von Str.-km 10,338 bis Str.-km 13,019 und die Änderung der Kreuzung PA 40 und die Verlegung der PA 40 bei Hundsdorf von Str.-km 0,599 bis Str.-km 1,485 wird mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses und den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	-
2	Übersichtslageplan vom 05.12.2008, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000
6 Blatt 1	Straßenquerschnitt St 2132 vom 05.12.2008	1 : 75
6 Blatt 2	Straßenquerschnitt PA 40 vom 05.12.2008	1 : 75
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan PA 40 vom 05.12.2008 mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 3	Lageplan 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 1	Höhenplan Hauptstrecke (St 2132) vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000 / 500
8 Blatt 2	Höhenplan Kreisstraße PA 40 vom 05.12.2008	1 : 2.000 / 200
8 Blatt 3	Höhenpläne Anschlüsse an die St 2132 vom 05.12.2008	1 : 1.000 / 100
8 Blatt 4	Höhenpläne Anschlüsse an die PA 40 (Bau-km 0+720) vom 05.12.2008	1 : 1.000 / 100
10 Blätter 1 und 2	Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke, mit Roteintragungen	-
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	-
11.2	Lageplan schalltechnische Berechnungen vom 05.12.2008	1 : 5.000
12.1	Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 05.12.2008 mit Roteintragungen	-
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand und Konflikt vom 05.12.2008	1 : 5.000
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen vom 05.12.2008 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen vom 05.12.2008 mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 05.12.2008	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	-
13.2 Blatt 1	Lageplan Einzugsgebiete der Straßenabschnitte vom 05.12.2008	1 : 5.000
13.2 Blatt 2	Lageplan natürliche Einzugsgebiete vom 05.12.2008	1 : 5.000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 05.12.2008 mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 05.12.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 05.12.2008 und 17.04.2012	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzu-

weisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Regen, Pointenstraße 12, 94209 Regen, soweit möglich 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o.g. Kundencenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Der Gemeinde Thyrnau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasser- und Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Der Wasserversorgung Bayerischer Wald, damit die erforderlichen Verlegungs- und Anpassungsarbeiten bzw. Schutzmaßnahmen an der betroffenen Wasserversorgungsleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Gegebenenfalls sind Gestattungsverträge / Vereinbarungen abzuschließen. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise über die Hinweise der WBW für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten zu unterrichten.

- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.6 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen vor Abschwemmungen zu sichern. Aushubmaterial ist so zu lagern, dass Abschwemmungen vermieden werden.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie das Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert werden. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen.
- 3.3.2 Während der Baudurchführung der Bach- bzw. Gewässerkreuzungen ist darauf zu achten, dass jederzeit ein ausreichender Abflussquerschnitt zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses freigehalten wird.
- 3.3.3 Die Bauarbeiten im Abflussbereich am Raßbacher Bach sind möglichst außerhalb der Zeit großen Hochwasserrisikos (01.05 bis 30.09) durchzuführen. Die Baustelleneinrichtung im Hochwasserbett bzw. im Überschwemmungsgebiet des Raßbacher Baches ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie darf grundsätzlich nur aus frei verfahrbaren, mobilen Geräten und Bauwägen bestehen, die im Hochwasserfall schnell aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Schwimmfähige Baustoffe dürfen im Hochwasserbett / Überschwemmungsgebiet des Raßbacher Baches nur kurzfristig vor dem unmittelbaren Einbau gelagert werden. Beim Anlaufen eines Hochwassers sind sie sofort aus dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet zu entfernen.
- 3.3.4 Wassergefährdende Stoffe (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Öle) dürfen im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Ölbindemittel ist ausreichend auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.3.5 Die Ein- und Auslaufbereiche der neuen Durchlässe sowie die Böschungen der Brückenwiderlager sind mit Wasserbausteinen auf Beton gegen Erosion zu schützen.
- 3.3.6 Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 ist auch mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen und die Rodungserlaubnis.
- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Die Bestände sind vorher auf Fledermaushöhlen zu untersuchen. Gegebenenfalls sind fachlich geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit es zu keinen Tötungen kommt. Vorübergehendes Fangen und Zwischenhalten ist gestattet.
- 3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein und sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden. Wesentliche Änderungen sind mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden. In den übrigen (unbedenklichen) Bereichen ist es gestattet, Erdwälle zur Abschirmung von Wohngebäuden in angemessenem

Umfang aufzuschütten. Die Gestaltung der Auffüllungen hat sich am landschaftlichen Leitbild und den charakteristischen Umgebungsverhältnissen zu orientieren.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

Baufeldräumungen sind außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten vorzunehmen.

3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der Ausbreitung und Etablierung von invasiven Neophyten, verursacht durch Erdarbeiten, entgegenzuwirken.

3.4.6 Zur Aufrechterhaltung von Wanderbeziehungen am Raßbacher Bachl (Bauwerke 3 und 4) und eines Wiesengrabens bei Bau-km 0+900 (Bauwerk 2) sind die Bauwerke mit Steinen, Kies und Erde entsprechend tiergerecht zu gestalten. Eine Befestigung der Sohle mit Pflaster oder Betonplatten ist, soweit wasserwirtschaftlich möglich, zu vermeiden. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist auch während der Bauphase sicherzustellen.

3.4.7 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Autochthones Pflanz- und Saatgut sollte, soweit verfügbar und vertretbar, auch für die Begrünung von Böschungsfelder oder sonstigen wiesenähnlichen Standorten verwendet werden. Das Konzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.8 Durch eine ökologische Baubegleitung, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde eine Schlussbegehung durchzuführen. Eine Kopie des Begehungsprotokolls (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) ist der höheren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

3.4.9 Im Bereich der Grundstücke Flnrn. 511/1, 519 und 534/1, jeweils Gemarkung Albersdorf, ist ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf (636 m²) im Zuge der dort bereits vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Außerdem sind etwa 40 m² Ausgleichsfläche für die mittelbare Beeinträchtigung des Biotops 135.01 zu erbringen.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.5 Tiefreichende und nachhaltige Bodenverdichtungen beim Baubetrieb auf den während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind zu vermeiden.
Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als 2 m sein. Bei einer Zwischenlagerung über 6 Monate soll die Miete begrünt werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit Kettenfahrzeugen und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
Die Durchführung der Rekultivierung ist auf Antrag in einem schriftlichen Übergabeprotokoll zwischen Baulastträger und den Betroffenen festzuhalten.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Fischereiliche Belange

Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

Die Gewässersohle ist durchgehend so zu gestalten, dass auch bei Niedrigwasserabfluss die biologische Durchgängigkeit gewährleistet ist. Bei mittlerem Niedrigwasserabfluss beträgt die Mindestwassertiefe im Stromstrich an jedem Querschnitt 0,1 m und die maximale Fließgeschwindigkeit 1 m/s.

Zur Strukturierung des Wasserkörpers (außerhalb der Durchlässe) ist das Mittelwassergerinne in einem Abstand, der der 7 bis 10-fachen durchschnittlichen Gewässerbreite entspricht, punktuell auf 50 % der Durchschnittsbreite einzuschnüren und im Anschluss daran birnenförmig auf 200 % zu erweitern. In jede Aufweitung ist eine Gumpen mit einer Wassertiefe von mindestens 0,4 m (bei MNQ) einzubauen. Das Gewässerufer ist, so weit dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich ist, mit ingenieurbioologischen Methoden zu sichern. Falls eine Steinsicherung erforderlich ist, ist diese mit großen Steinen (grober Steinwurf) so durchzuführen, dass bis in Mittelwasserhöhe möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen. Falls die Wasserbausteine auf Beton gelegt werden, ist eine Verfüllung nur bis max. 10 cm unter der Oberkante zulässig.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

3.7.2 Denkmalschutz

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind - soweit erforderlich - im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.3 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen sind mit den Grundstückseigentümern abzustimmen. Gegebenenfalls ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinzuzuziehen. Die Unterbaumaßnahmen sollten gleichzeitig mit dem Trassenaufrieb beginnen.

Die baubedingten Rodungsarbeiten in den Wäldern sind Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (s. a. 3.4.2).

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern bzw. dem Landkreis Passau wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2132 von Str.-km 10,338 bis Str.-km 13,019 bzw. der Kreisstraße PA 40 von Str.-km 0,599 bis Str.-km 1,485 und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 0+180 re in das Raßbacher Bachl über ein Regenrückhaltebecken (Einleitungsstelle E 1)

- bei Bau-km 0+365 li in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 2)
- bei Bau-km 0+365 li in einen Wiesengraben über ein Regenrückhaltebecken (Einleitungsstelle E 3)
- bei Bau-km 0+900 li in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 4)
- bei Bau-km 1+750 re in einen Wiesengraben über ein Hochwasserrückhaltebecken (Einleitungsstelle E 5)

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	0+180 re	52
E 2	0+365 li	152
E 3	0+365 li	6
E 4	0+900 li	172
E 5	1+750 re	170

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.5 Bauausführung, Sonstiges

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind die maßgeblichen planfestgestellten Pläne zu übermitteln.

Die Entwässerungsmaßnahmen sind nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durchzuführen.

Die breitflächige Versickerung von Bau-km 1+020 bis 1+360 soll, soweit möglich, über eine belebte Bodenzone von mindestens 15 cm Stärke erfolgen.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitungen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf naturnah auszubilden, zu sichern und zu unterhalten.

Die Detailplanung der Regenrückhalte- und Absetzbecken ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Soweit offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist bei der Herstellung auf eine naturnahe Ausbauweise unter Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse Wert zu legen.

In den Regenrückhaltebecken 1 und 2 muss ein Aufstauraum (Ölauffangraum) von mindestens 30 m³ durch eine Tauchwand abgetrennt sein. Der Ablauf aus den Regenrückhaltebecken muss durch einen Absperrschieber unterbrochen werden können. Der Schieber und das Drosselorgan sind gegen unbefugte Bedienung zu sichern.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Entwässerungsbestandspläne inklusive Beckenpläne zu übermitteln.

Sperrbauwerk bei Bau-km 1+750:

Die Überlaufbreite der Hochwasserentlastungsanlage ist auf 6 m zu vergrößern. Die Roteintragungen in Unterlage 13.1 sind zu beachten.

Mit der Ausführung des Dammes und der technischen Bauelemente darf erst begonnen werden, wenn die durch das Prüfamtsamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweise vorliegen, und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit (u. a. Würdigung der hydrodynamischen Bodendeformationen) ergeben hat.

Auf die ordnungsgemäße Ausführung der Verdichtung des Schüttmaterials sowie der Drosselleitung im Hochwasserdamm ist besonders zu achten. Die Rohrleitung ist so in den Damm zu integrieren, dass keine Undichtigkeiten und Umläufigkeiten beim Einstau entstehen.

Vor der Drosselleitung DN 500 ist ein Gitterkäfig gegen Verklausung anzubringen. Die Anströmfläche des geplanten räumlichen Rechens (Gitterkäfig) vor dem Einlaufbauwerk ist so zu bemessen, dass ca. der 10-fache Abflussquerschnitt der

Rohrleitung zur Verfügung steht. Die Drosselleitung muss durch einen Absperrschieber unterbrochen werden können. Der Schieber und das Drosselorgan ist gegen unbefugte Bedienung zu sichern.

Die Ein- und Auslaufbereiche der Drosselleitung sind mit Wasserbausteinen auf Beton gegen Erosion zu schützen.

Eine Bepflanzung des Hochwasserdammes mit Bäumen oder Sträuchern ist nicht zulässig.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Lageplan der Sperrenstelle und Querschnittspläne zu übermitteln.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor-gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur Vollz-Bek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeich-nis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen

6.1.1 Soweit private Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Trink- oder Brauchwas-serbrunnen oder Quellen) betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädi-gung.

Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissi-cherung durchzuführen.

6.1.2 Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 26.07.2011 zugesagt, Nisthilfen für Wasseramseln an den dafür geeigneten Bauwerken anzu-bringen.

6.1.3 Der Vorhabensträger will eine Querungshilfe im Bereich des Anschlusses Hunds-dorf / Gastering herstellen. Vorgeschlagen wurde der Übergang in seiner Stel-lungnahme bei Bau-km 1+460. Denkbar ist die Querungshilfe auch im Bereich der

westlich liegenden Sperrfläche. Die genaue Lage ist im Rahmen einer Verkehrsschau mit unterer Straßenverkehrsbehörde, Polizei und der Gemeinde Thyrnau und ggf. unter Hinzuziehung von Fachverbänden festzulegen. Die Gemeinde Thyrnau hat im Erörterungstermin zugesagt, die Baulast bzw. Unterhaltung für die Zuwegungen zu übernehmen. Die Herstellungskosten übernimmt der Vorhabens-träger.

- 6.1.4 Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, der unteren Naturschutzbehörde einen Bauzeitenplan mit den entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen - soweit sie zu diesem Zeitpunkt bekannt sind - zur Kenntnis zu geben. Bei einer Bauabwicklung in mehreren Abschnitten gilt entsprechendes. Die notwendigen Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen werden vor Baudurchführung erworben.

Etwaige notwendige Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Straßenböschung werden bei Bedarf zur Vermeidung von Wildverbiss eingezäunt. Die Notwendigkeit wird im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Außerdem hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt, die Einleitungsstellen naturnah zu gestalten und die Böschungflächen der Regenrückhaltebecken oberhalb der Aufstaulinie, (RRB 3, Sperrbauwerk siehe A 4.3.5), zu begrünen. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten an den Regenrückhaltebecken werden der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig angezeigt.

- 6.1.5 Die lichte Weite des Bauwerkes 2 bei Bau-km 0+900 ist um einen Meter, also von fünf auf sechs Meter, zu vergrößern. Der öffentliche Feld- und Waldweg im Bauwerk soll etwa vier Meter breit angelegt werden.

- 6.1.6 Der Vorhabensträger hat sich in seiner Stellungnahme vom 26.07.2011 für die **Einwender Nrn. 201 und 206** bereit erklärt, das bestehende Gelände im Bereich der Grundstücke Flnrn. 980, 508/2 und 509, Gemarkung Donauwetzdorf, mit Ausnahme der Biotopfläche 100.02, an die neuen Verhältnisse anzupassen und so aufzuschütten, dass auch eine Abmilderung der Lärmemissionen erfolgt.

- 6.1.7 Der Vorhabensträger hat zugesagt, sich für **Einwender Nr. 201** gesteigert um die Bereitstellung von Ersatzland zu bemühen.
Er wird von Bau-km 1+410 li (Anschluss an die GVS nach Gastering) bis 1+910 li (Ende der Berme) einen Weg herstellen. Dieser wird nach Art. 54 Abs.1 BayStrWG zum (nicht ausgebauten) öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Träger der Straßenbaulast sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte).

- 6.1.8 Die Vorhabensträger (St) haben für den Betrieb des **Einwenders Nr. 203** zugesagt, Ersatzland in einer Größe bereitzustellen, mit der eine Existenzgefährdung vermieden werden kann.

Der Vorhabensträger hat für Einwender Nr. 203 zugesagt, den Weg Flnr. 1072/2, Gemarkung Thyrnau, rückzubauen bzw. zu verlegen, wenn sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen ergibt, dass er nicht mehr benötigt wird und die Gemeinde Thyrnau dem zustimmt. Gegebenenfalls werden Geh- und Fahrrechte aufrecht erhalten.

Wegen der beantragten Auffüllung (Grundstücke Flnrn. 1072, 1073 und 1074, Gemarkung Thyrnau) hat sich der Vorhabensträger bereit erklärt, Humus aus den Flächen von Einwender Nr. 203, der nicht für die Böschungsbegrünung benötigt wird, auf den Restflächen zu verteilen. Falls es sich um eine genehmigungspflichtige

tige Auffüllung handelt, wäre eine solche vom Einwender zu beantragen. Details werden in den Grunderwerbsverhandlungen geregelt.

Für Grundstück Flnr. 884, Gemarkung Thyrnau, wird der Vorhabensträger, unter der Voraussetzung, dass die hierfür erforderliche Grundstücksfläche zu Verfügung gestellt wird, eine Zufahrt zum öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 36) herstellen.

Der Vorhabensträger wird zwischen dem Regenrückhaltebecken 2 und der Zufahrt BWV Nr. 15 westlich der Plantrasse und des westlichen Verbindungsastes einen Weg (Bau-km 0+490 bis Bau-km 0+190) herstellen. Der Weg ist wie BW Verz. Nr. 36 mit einer 3 m breiten wassergebundene Decke und 0,5 m breiten Banketten geplant. Die Widmung erfolgt zum öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 36).

Das Regenrückhaltebecken 1 wird vom Vorhabensträger umgestaltet und somit der Grundbedarf verringert.

6.1.9 Zur Minimierung des Eingriffs in den landwirtschaftlichen Betrieb des **Einwenders Nr. 205** ist auf die geplante Gestaltungsmaßnahme G 3 auf den Grundstücken Flnrn. 969/1, 970 und 971, jeweils Gemarkung Thyrnau, zu verzichten und die Grunderwerbsfläche entsprechend zu reduzieren. Die Gestaltungsmaßnahme G3 ist gegebenenfalls an anderer geeigneter Stelle durchzuführen.

Der Weg Flnr. 978/1, Gemarkung Thyrnau, bzw. BWV Nr. 37 südlich der Plantrasse kann dann parallel zur Staatsstraße verlegt werden. Der bestehende Weg kann rekultiviert und dem Einwender als Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde Thyrnau zustimmt und die Widmung bzw. die notwendigen Einziehungen verfügt. Im Übrigen wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger zugesagt, der Besorgnis der Existenzgefährdung durch die Bereitstellung von ausreichendem Ersatzland zu begegnen.

6.1.10 Für den **Einwender Nr. 210** hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt, sich um Ersatzland und einen Ersatzreitplatz zu bemühen. Außerdem wird er den Überlauf der Teichanlage anpassen und die bestehende private Brunnenanlage an die neuen Verhältnisse anpassen (A 6.1.1).

Der Vorhabensträger sieht die Möglichkeit, Überschussmaterial so abzulagern, dass eine Abschirmung für das Anwesen auf Flnr. 853, Gemarkung Thyrnau, von Verkehrslärm erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Mehrkosten entstehen und die notwendigen Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2132 ist eine wichtige Verbindungsachse im östlichen Teil Niederbayerns mit überregionaler Verkehrsbedeutung. Sie führt durch die Landkreise Passau, Freyung-Grafenau und Regen. Im nördlichen Bereich des Landkreises Passau verläuft sie als Entwicklungsachse von der Bundesstraße 388 östlich von Passau bis zur Stadt Hauzenberg.

Die mit diesem Beschluss behandelte ca. 1,4 km lange Westumgehung von Hundsdorf im Zuge der Staatsstraße 2132 beginnt östlich von Thyrnau und verläuft zunächst Richtung Norden. Nach etwa 700 m schwenkt die Straßentrasse Richtung Osten ab, bis sie östlich von Gastering in die bestehende Staatsstraße übergeht. Hundsdorf wird am Bauanfang über die Kreisstraße PA 40 und westlich von Gastering an die Umgehung angeschlossen. Östlich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Gastering ist ein dreistreifiger Ausbau auf einer Länge von ca. 500 m vorgesehen, damit in Ost-West-Richtung der langsame vom schnelleren Verkehr getrennt werden kann. Die Verlegung der Kreisstraße PA 40 beginnt an der St 2132 östlich von Thyrnau.

Mit einer Brücke und zwei in den nördlichen Quadranten liegenden Anschlusstäben wird die Kreisstraße an die Staatsstraße angebunden. Der Übergang in die bestehende PA 40 Richtung Jahrdorf erfolgt südlich von Hundsdorf.

Für das Bauvorhaben sind vier Ingenieurbauwerke vorgesehen: ein Bauwerk über die St 2132 im Zuge der PA 40, zwei Stahlbetonrahmen für die Unterführung des Raßbacher Baches und ein Bauwerk für die Unterführung eines Wiesengrabens sowie eines öffentlichen Feld- und Waldweges. Die Unterführung des Feldweges und die Anlage von Parallelwegen dienen der Aufrechterhaltung des nachgeordneten Wegenetzes und der Erschließung von Grundstücken. Bei der Oberflächenentwässerung sind unter anderem drei Rückhaltungen vorgesehen.

Die mit dem Ausbau verbundenen nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Das Ausgleichskonzept sieht unter anderem die Entwicklung von feuchten Sukzessionsflächen und die Verbesserung eines Fließgewässers am Bauende vor. Außerdem sind Gestaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen geplant.

2. Vorgängige Planungsstufen

Im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen ist das Projekt in der 1. Dringlichkeit und im 7. Ausbauplan in der 1. Dringlichkeit (Überhang) enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 05.12.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Passau für die Ortsumgehung Hundsdorf, die Änderung und Verlegung der Kreuzung PA 40 und die Verlegung der PA 40 bei Hundsdorf das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen. Mit dem Landkreis Passau besteht eine Vereinbarung mit Vertretungsregelungen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.01.2009 bis 25.02.2009 bei der Gemeinde Thyrnau und vom 06.03.2009 bis 06.04.2009 bei der Stadt Hauzenberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Thyrnau bis spätestens 11.03.2009, bei der Stadt Hauzenberg bis spätestens 21.04.2009 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Fristen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Thyrnau
- Stadt Hauzenberg
- Landratsamt Passau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Vilshofen a. d. Donau
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- DT Netzproduktion GmbH
- Wasserversorgung Bayerischer Wald
- Jagdgenossenschaften
- Busunternehmen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.

- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 17.10.2011 im Kurgästehaus Kellberg, St.-Blasius-Str. 10, 94136 Thyrnau erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Entsprechendes gilt für Kreisstraßen besonderer Bedeutung nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG. Daneben gilt insoweit Art. 31 BayStrWG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Straße:

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Neubaulänge von rund 1,4 km. Zusätzlich rund 600 m werden ausgebaut (Überholstreifen auf rund 500 m). Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet. Auch für den Ausbau der Kreisstraße ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

1.2.2 Gewässer:

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier für die Änderungen am Raßbach erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden.

1.2.3 Wald:

Da die vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Die Umweltauswirkungen sind jedoch im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2132 ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Ein anderes Konzept drängt sich nicht auf.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Die Ortsumgehung Hundsdorf und der damit verbundene Kreuzungsumbau und die Verlegung der Kreisstraße PA 40 sind aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Kreisstraßen dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises bzw. dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die für die Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Staatsstraße 2132 führt von der Oberpfalz kommend durch den Landkreis Regen über Drachselsried, Langdorf, Zwiesel und Frauenau, durch den Landkreis Freyung-Grafenau über Spiegelau, Grafenau, Freyung und Waldkirchen sowie durch den nördlichen Landkreis Passau über Hauzenberg zur Bundesstraße 388. Sie stellt für den nördlichen Landkreis Passau eine bedeutende Nord - Süd - Verbindung dar. Im Bereich Thyrnau weist sie nach der Straßenverkehrszählung 2005 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von etwa 10.000 Kraftfahrzeugen auf (Zählstelle 7347/9405), nach der Zählung 2010 von ca. 9.500. Dieser Wert liegt weit über der DTV der bayerischen Staatsstraßen. Die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 wird mit 10.600 Kfz/24 h südlich der höhenfreien Kreuzung mit der Kreisstraße PA 40 angenommen und auf der Ortsumgehung werden 7.500 Fahrzeuge pro 24 Stunden erwartet. Der prognostizierte Verkehr kann mit der bestehenden Fahrbahnbreite von etwa 6 Metern im Bereich Hundsdorf und der kurvigen sowie unübersichtlichen Linienführung in Lage und Höhe nicht vernünftig bewältigt werden. Die Radien der bestehenden Staatsstraße sind eng und unstetig und behindern einen sicheren und zügigen Verkehrsablauf. Außerdem ist kein Gehweg in der Ortsdurchfahrt vorhanden und kann wegen der beengten Verhältnisse auch keiner hergestellt werden. Die unzureichende verkehrliche Situation spiegelt sich auch in der Unfallstatistik wider. Unfallhäufungsstrecken wurden im Bereich Hundsdorf in

den Zeiträumen von 2000 bis 2002 und von 2003 bis 2005 erkannt. Als Abhilfemaßnahme wurde deshalb von der zuständigen Unfallkommission, in der Vertreter der Polizei, der Straßenverkehrsbehörden und des Straßenbaulastträgers vertreten sind, der Bau der Ortsumgehung gefordert. Andere Verbesserungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen, sind weitgehend ausgeschöpft bzw. nicht zielführend.

Die Verlegung der Kreisstraße PA 40 ist notwendig, um mit einer vernünftigen, richtliniengemäßen und zufahrtsfreien Trassierung eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für die künftige Kreisstraße nach Jahrdorf zu erreichen. Die Trassierung hängt auch von der Lage des Brückenbauwerkes 1 ab, das aus technischen und naturschutzfachlichen Gründen südlich der bestehenden Einmündung der PA 40 gebaut werden muss. Der Umbau der Kreuzung PA 40 / künftige GVS nach Hundsdorf ist bedingt durch die Änderung der Verkehrsströme.

Die Vorhaben sind erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Mit den Vorhaben soll Hundsdorf auch von Immissionen entlastet werden und sollen sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Die St 2132 stellt im Netz der überregionalen Straßen als Teil einer Entwicklungsachse im nördlichen Landkreis Passau eine wichtige direkte Anbindung an die Bundesstraße 388 dar und ihr Ausbau zieht nachhaltige Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem ländlichen Raum nach sich.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der Entwicklungsachsen erreichen. Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist eine Entwicklungsachse zwischen Passau und Hauzenberg enthalten. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen.

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Wald (12) sollen die regional bedeutsamen Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und den zentralen Orten, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden. Zwischen Passau und Hauzenberg ist in der Strukturkarte des LEP (Anhang 3) eine Entwicklungsachse enthalten. Die Ortsumgehung Hundsdorf ist zudem in der Tekturkarte Verkehr des Regionalplanes Donau-Wald enthalten. Insoweit entspricht die Baumaßnahme auch den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe auch Unterlage 1 der Planunterlagen):

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvarianten:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netz-Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden St 2132 und Kreisstraße PA 40 z. B. durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Ausbauvarianten:

Die Linienführung würde durch bestandsorientierten Ausbau, zum Beispiel durch Verbreiterung und Anpassung von Radien soweit wie möglich verbessert. Die Situation in der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße bliebe wegen der vorhandenen Bebauung im Wesentlichen unverändert.

Variante West (Staatsstraße):

Die Variante West würde zwischen den Knotenpunkten Staatsstraße 2132 / Kreisstraße PA 40 und Staatsstraße 2132 / Gemeindeverbindungsstraße Gastering bzw. Hundsdorf um bis zu 125 m westlicher als die Plantrasse verlaufen. Am Bauanfang wäre, wie bei der Plantrasse, eine höhenfreie Kreuzung mit der PA 40 vorgesehen.

Plantrassen:

Beschreibung siehe B 1

Weitere Trassenvarianten:

Großräumigere, funktionsgerechte Varianten mit völlig neuer Linienführung drängen sich nicht auf und wurden nicht geltend gemacht. Deren Nachteile wären nicht vertretbar, denn hierzu müssten Natur und Landschaft in außergewöhnlich starkem Maße beeinträchtigt werden und die Durchschneidungen wären größer.

Varianten im Knotenpunkt Staatsstraße St 2132 / PA 40:

Alternativ zur beantragten Planung wurden höhengleiche Kreuzungen schrägwinklig bzw. mit Linksversatz geprüft und eine Variante mit Kreisverkehrsplatz. Untersucht wurde auch eine teilhöhenfreie Kreuzung mit nur einem Verbindungsast.

Varianten im Knotenpunkt Anschluss nördlich Hundsdorf und GVS nach Gastering:

Untersucht wurden eine teilhöhenfreie Kreuzung mit einem Verbindungsast und eine höhenfreie Kreuzung mit zwei Verbindungsästen.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 Nullvarianten, Ausbauvarianten

Die Nullvariante wird jeweils ausgeschieden, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Das Planungsziel, leistungsfähige Straßenverbindungen zu schaffen, würde nicht erreicht und die Behinderungen und die Lärmbelastung in der Ortsdurchfahrt blieben bestehen.

Dies trifft auch auf die Ausbauvarianten zu. Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der St 2132 wäre aufgrund der vorhandenen Bebauung kaum mög-

lich. Eine Trassierung in Lage und Höhe gemäß den derzeit geltenden Richtlinien könnte nicht umgesetzt werden und eine Verbreiterung der Fahrbahn bliebe auf bestimmte Bereiche beschränkt. Die Anlage eines den aktuellen Regeln der Technik entsprechenden, durchgehenden Gehweges wäre wegen der beengten Verhältnisse kaum möglich. Außerdem würde der Verkehrsfluss weiterhin durch zahlreiche Grundstückszufahrten stark beeinträchtigt und damit eine Verbesserung von Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit nicht erreicht. Ein Mitteleinsatz wäre somit verfehlt.

Es wird auch auf die Ausführungen in Unterlage 1 der Planunterlagen verwiesen.

Bei der Kreisstraße PA 40 ist der Zusammenhang mit dem Umbau der Kreuzung mit der St 2132 zu berücksichtigen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen unter C 2.4.2.2.3 verwiesen.

2.4.2.2.2 Verlegungsvarianten (Plantrassen, Variante West).

2.4.2.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Das Planungsziel, die Ortsdurchfahrt Hundsdorf zu entlasten und eine leistungsfähige Straßenverbindung im nördlichen Landkreis Passau zu schaffen, würde mit beiden Varianten in etwa gleichwertig erfüllt. Dies trifft auch bei der Beurteilung der Varianten hinsichtlich Verkehrssicherheit zu.

2.4.2.2.2.2 Flächenbedarf

Die Baustrecke der Variante West ist länger, hat höhere Dämme und tiefere Einschnitte und verursacht größere Eingriffe in die Landschaft. Insoweit ist die Variante West hinsichtlich Flächenverbrauch ungünstiger zu beurteilen.

2.4.2.2.2.3 Immissionsschutz

Sowohl mit der Plantrasse als auch mit der Variante West wird die Ortsdurchfahrt Hundsdorf wesentlich von Lärm- und Schadstoffbelastungen entlastet. Es sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen Plantrasse und Variante West zu erwarten. Hinsichtlich der neuen Verkehrslärmauswirkungen durch den größeren Abstand zu Hundsdorf ist die Variante West grundsätzlich etwas günstiger zu beurteilen. Für die Wohngebäude am Bauanfang und beim dreistreifigen Ausbau am Bauende ändern sich die Betroffenheiten nicht.

2.4.2.2.2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Hinsichtlich des Schutzgutes Natur- und Landschaft verläuft die Plantrasse günstiger. Bei der Variante West wäre mehr Wald direkt oder mittelbar betroffen und das Biotop 135.01, das bei der Plantrasse an einer günstigen bzw. vorbelasteten Stelle gequert wird, würde durchschnitten.

Größere Dämme und Einschnitte bei der Variante West sind hinsichtlich Landschaftsbild ungünstiger zu bewerten.

Hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima, Wasser, Boden und Kulturgüter sind keine entscheidungserheblichen Unterschiede zu erwarten.

2.4.2.2.5 Sonstiges

Land- und Forstwirtschaft

Die Plantrasse verbraucht sowohl weniger land- als auch forstwirtschaftliche Flächen und ist deshalb günstiger als die Variante West zu beurteilen. Die Durchschneidungen von Grundstücken werden bei der Variante West ungünstiger beurteilt.

Ortsentwicklung/Städtebau

Eine etwas größere Ausdehnung von Hundsdorf Richtung Westen wäre durch den größeren Abstand der Variante West möglich. Insoweit hat die Variante West Vorteile gegenüber der Plantrasse.

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlich betrachtet ist die Plantrasse günstiger als die Variante West herzustellen, unter anderem weil sie kürzer ist und weniger Fläche verbraucht.

2.4.2.2.3 Knotenpunkt Staatsstraße St 2132 / PA 40:

Eine höhengleiche Kreuzung, schrägwinklig oder als „Linksversatz“ ausgebildet, wäre eine wirtschaftliche und flächensparende Lösung, scheidet aber, ohne zum Beispiel auf die Problematik Querung durch Fußgänger und Radfahrer näher einzugehen, insbesondere bereits wegen des hohen Verkehrsaufkommens auf der St 2132 aus. Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität wären nicht ausreichend gewährleistet.

Wegen der Vielzahl von Forderungen im Planfeststellungsverfahren, die Kreuzung Staatsstraße 2132 / Kreisstraße PA 40 als Kreisverkehrsplatz auszubilden, hat der Vorhabensträger, trotz erheblicher Bedenken wegen der Barrierewirkung eines Kreisverkehrsplatzes, ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Zwangspunkte (Gradiente der Umgehung und Anschluss der künftigen PA 40 Richtung Jahrdorf) müsste der Kreisverkehrsplatz, für den Fall „Minimallösung hinsichtlich Flächenverbrauch“, mit mindestens 45 m Durchmesser, etwas tiefer und nördlicher als die bestehende Einmündung geplant werden. Die künftige Kreisstraße PA 40 würde, hinsichtlich Flächenverbrauch günstig, jedoch ungünstig hinsichtlich Immissionsschutz, Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, möglichst nahe an die bestehende Staatsstraße 2132 trassiert, so dass der Erhalt der bestehenden Zufahrten und der Umbau des künftigen Anschlusses nach Hundsdorf noch möglich wäre. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Erörterungstermin, dass bei jeder gewählten Knotenpunktsform eine Verlegung der künftigen Kreisstraße PA 40 und somit ein vom gewählten Grad der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität abhängiger Flächenverbrauch notwendig wäre.

Ein Kreisverkehrsplatz wäre entsprechend den oben gemachten Ausführungen und wegen geringer Fahrgeschwindigkeiten und ausschließlich tangentialer Konfliktlinien grundsätzlich zwar möglich und wäre auch wirtschaftlicher als eine höhenfreie Lösung. Er würde aber für die Entwicklungsachse Staatsstraße 2132 von der Bundesstraße 388 (Passau) nach Hauzenberg, Waldkirchen bis Freyung ei-

nen erheblichen Mangel an Verkehrsqualität bedeuten, weil die relativ zügige Verkehrsführung der Staatsstraße unterbrochen würde.

Grundsätzlich ist bei der Knotenpunktswahl die Funktion des Straßenzuges zu berücksichtigen, auf eine hohe Verkehrsqualität bei Hauptverbindungsachsen zu achten und möglichst eine einheitliche Streckencharakteristik anzustreben. Der zügige Verkehrsablauf auf der im Bereich Hundsdorf mit im Prognosejahr 2025 zwischen 7.500 und 10.600 Fahrzeugen pro 24 Stunden hoch belasteten Staatsstraße 2132 sollte insoweit auf freier Strecke nicht durch einen Kreisverkehr gestoppt werden. Hier stehen die Interessen des weiträumigen Verkehrs im Vordergrund. Nach Verwirklichung des Bauvorhabens wird der Verkehrsfluss von der Bundesstraße 388 bis Waldkirchen im Wesentlichen nur noch durch Ortsdurchfahrten im Bereich Wotzdorf, Hauzenberg und Bauzing unterbrochen.

Ergebnis:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommt hier nach den dargelegten Kriterien nur eine höhenfreie Lösung in Betracht. Sie bietet sich zudem wegen der vorhandenen Geländeverhältnisse in diesem Bereich an. Hierzu hat der Vorhabensträger die zunächst naheliegende Minimallösung teilhöhenfreie Kreuzung mit einem Verbindungsast auf Höhe der bestehenden Kreuzung untersucht. Diese Variante hätte aber gravierende Nachteile. Zum einen wäre wegen des spitzwinkligen Kreuzungswinkels und der erforderlichen Sichtweite ein entsprechend großes Brückenbauwerk notwendig und zum anderen wäre die „Höhenabwicklung“ der künftigen Kreisstraße PA 40 technisch unter anderem wegen nicht ausreichender Sichtverhältnisse nicht vernünftig durchzuführen. Einen Zwangspunkt stellen dabei auch die Zufahrten zur künftigen Kreisstraße PA 40 nach Jahrdorf dar. Außerdem würde der am verkehrsgünstigsten liegende Anschlussast ein Waldgebiet komplett durchschneiden.

Mit Verschieben des Brückenbauwerkes nach Süden können oben genannte Nachteile vermieden werden. Deshalb wurde die im Planfeststellungsverfahren beantragte höhenfreie Kreuzung mit zwei Verbindungsästen entwickelt. Vorteile dieses Knotenpunktes sind der günstige Kreuzungswinkel, die ausreichende „Höhenentwicklung“ für die künftige Kreisstraße PA 40, eine vernünftige, abgerückt von Wohnbebauung im Einschnitt verlaufende und zufahrtsfreie Trassierung der Kreisstraße und die durch Nutzung der bestehenden Kreisstraße gewählte waldschonende Lage und Trassierung des nordwestlichen Anschlussastes. Mit dem nordöstlichen Anschlussast kann auf Linksabbiegs Spuren auf der Umgehung verzichtet werden und eine vernünftige Anbindung für die Wohngebäude, die bisher über die Staatsstraße 2132 angebunden sind, erreicht werden. Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität werden erhöht.

Im Ergebnis ist der gewählte höhenfreie Knotenpunkt unter Abwägung aller Belange die vernünftigerweise gebotene Lösung und die dafür erforderliche höhere Flächeninanspruchnahme aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich.

2.4.2.2.4 Knotenpunkt Anschluss nördlich Hundsdorf und GVS nach Gastering:

Für den Knotenpunkt Anschluss nördlich Hundsdorf und GVS nach Gastering wären Varianten in Form von höhen- bzw. teilhöhenfreien Kreuzungen denkbar. Dies entspricht in gewisser Weise auch den Forderungen von verschiedenen Einwendern nach einer Überführung für den landwirtschaftlichen Verkehr in diesem Bereich. Die Varianten wurden vom Vorhabensträger auch untersucht (siehe Unterlage 1), aber insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht gewählt.

Da bei diesem Knotenpunkt geringerer kreuzender Verkehr zu erwarten ist, wird der Argumentation des Vorhabensträgers gefolgt und der gewählten Lösung in Form eines - grundsätzlich als verkehrssicher geltenden - Rechtsversatzes der Vorzug gegeben.

2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der herausgehobenen Funktion der St 2132, der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch die Ortsumgehung und den Ausbau der Staatsstraße 2132 und durch die Verlegung der Kreisstraße PA 40 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortsdurchfahrt Hundsdorf von Immissionen zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse und der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt und die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt. Die Immissionsbelastung wird vermindert und nicht nur verlagert.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstrebenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Im Ergebnis entspricht die festgestellte Planung auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die erforderlichen Trassierungselemente sind entsprechend den Richtlinien eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Die sogenannte Entwurfsgeschwindigkeit für eine anbaufreie Straße mit maßgebender Verbindungsfunktion ist mit $v_e = 80$ km/h zutreffend gewählt. Der minimale Kurvenradius für die Staatsstraße beträgt 650 m. Die Unterschreitung der nach den Richtlinien grundsätzlich vorgesehenen Überholsichtweite kann im Hinblick darauf, dass die Linie der Streckencharakteristik des angrenzenden Straßenverlaufs und den dortigen Ausbaumöglichkeiten entspricht und ein dreistreifiger Querschnitt östlich Gastering vorgesehen ist, akzeptiert werden. Der notwendige Standard für eine Staatsstraße wird jedenfalls erreicht.

Die Entwurfselemente des Höhenverlaufs sind ausgewogen gewählt. Mit minimalen Ausrundungsradien von 14.000 m in der Wanne und 6.500 m in der Kuppe und einer maximalen Längsneigung von 3,4 % im Neubaubereich der Staatsstraße werden die Grenzwerte der RAS-L eingehalten. Zwischen Lieblmühle und Gastering beträgt die Längsneigung der Plantrasse 6,75 bis 7,5 %, so dass wegen der hohen Verkehrsbelastung hier ein dreistreifiger Ausbau der Staatsstraße erforderlich ist.

Die bituminös befestigte Breite des Regelquerschnittes der Staatsstraße entspricht mit 7,5 m hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS-Q. Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Dies trifft auch auf den Querschnitt der Kreisstraße PA 40 zu, für den eine bituminös befestigte Breite von 6,5 m vorgesehen ist.

Die Knotenpunkte sind nach den Richtlinien und der notwendigen Verkehrsqualität verkehrssicher gestaltet. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Die Plantrasse entlastet die Anwohner in Hundsdorf von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung, also ein für andere Belange nachteiliges weiteres Abrücken von Hundsdorf, nicht geboten.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die

Prognose für die Verkehrslärberechnung, die eine Verkehrsmenge von bis zu 10.600 Kfz/24 h auf der Staatsstraße 2132 bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße PA 40, daran anschließend 7.500 Kfz/24h Richtung Hauzenberg und von 2.600 bzw. 3.000 Kfz/24 h auf der Kreisstraße PA 40 im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt. Die zu erwartende Belastung der Kreuzungsäste ist in Unterlage 11 dargestellt.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Das Staatsstraßenvorhaben wird von Bau-km 0+000 bis 1+300 als „Neubaufall“ betrachtet, ab etwa Bau-km 1+300 bis zum Bauende als „Änderungsfall“. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. „Wesentlich“ ist eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunimmt. Dies trifft laut Unterlage 11 nur bei laufender Nummer 4 zu. Schutzmaßnahmen müssen hier aber nicht getroffen werden, weil die berechneten Beurteilungspegel nicht die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV überschreiten.

Wesentlich wäre eine Änderung auch, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden würde. Dies ist nicht der Fall, wie die in den Planunterlagen enthaltenen Verkehrslärberechnungen belegen.

Bei den im Neubaubereich liegenden Wohngebäuden werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten. Die einzelnen maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

Bei der Verlegung der Kreisstraße PA 40 handelt es sich um eine Änderung in Form des Abrückens, so dass keine wesentliche Erhöhung des Verkehrslärms erfolgen wird.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage sind nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von den mit bis zu 10.600 Fahrzeugen / Tag belasteten Straßen werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 10.600 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein SPA-Gebiet. Eine möglicherweise denkbare Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 7347-371 „Erlau“ durch die Entwässerung der Staatsstraße 2132 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dieser Einschätzung hat sich auch die untere Naturschutzbehörde angeschlossen. Mit dem Bau des Regenrückhaltebeckens 3 (Sperrbauwerk) ist sogar davon auszugehen, dass sich die geänderte Oberflächenentwässerung günstig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken wird. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige (siehe insoweit C 2.4.5.3) Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die

eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutz-fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom 8.1.2008, also schon nach der Rechtslage ab 17.12.2007 (§42 BNatSchG), die durch die Gesetzesfassung vom 29.7.2009 (jetzt § 44) keine sachliche Änderung erfahren hat.

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerWG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter C 2.4.5.3.2 verwiesen.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Soweit vom **Bund Naturschutz** beanstandet wurde, dass die Untersuchung der Verbotstatbestände auf wenige streng bzw. besonders geschützte Arten beschränkt wurde, ist festzuhalten, dass die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängt und das Recht nicht zu einem Ermittlungsaufwand nötigt, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Fledermäuse wurden lt. saP im Untersuchungsraum nur wenige beobachtet. Als potentielles Jagdhabitat kommen vor allem die westlich liegenden Waldbereiche in Frage. Der Bund Naturschutz hat diese Feststellung in Frage gestellt und spricht von einer „drastischen Zunahme des Kollisionsrisikos“.

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich Fledermäuse (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus) hat ergeben, dass das betriebsbedingte Kollisionsrisiko querender Fledermäuse im Bereich der neu trassierten Straße gering eingeschätzt wird, aber nicht völlig ausgeschlossen werden kann (in der saP dem § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zugeordnet). Tötungen im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Bauzeitbeschränkungen usw.). Vorsorglich erfolgt die Prüfung der Ausnahmemöglichkeit.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für die relativ störungsunanfällige Reptilienart Zauneidechse, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, sind Störungen während der Bauarbeiten möglich. Ebenso für den Grasfrosch und den Springfrosch. Die mögliche Störung hat aber keinen Einfluss auf die lokale Bestandssituation. Störungen der Fledermäuse wird z. B. durch zeitliche Beschränkungen der Rodungen entgegengewirkt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 5 V-RL / Art. 12 FFH-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Das betroffene Offenland wird nur von wenigen Arten besiedelt.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Unterlage 12.4, 12.1, M 7). Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt.

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Zu den vom Bund Naturschutz zusätzlich genannten Arten „Nachtgreifvögel“ (konkret: Bussard, Milan und vermutlich Kornweihe) gelten diese Feststellungen ebenfalls. Hinsichtlich Fischotter wird Beeinträchtigungen durch einen artgerechten Durchlass bei Bau-km 0+900 entgegengewirkt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind nicht betroffen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen stehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf C 2.3 verwiesen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Mit einer ortsnäheren Trasse wäre kein Vorteil für den Artenschutz verbunden. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Mini-

mierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Erhaltungszustand der genannten Arten lt. Bayer. Landesamt für Umwelt:
Mäusebussard (Brut / Rast: g), Kornweihe (fehlt), Schwarzmilan (Brut / Rast: g), Rotmilan (Brut: u, Rast: g), Kiebitz (Brut: s, Rast: u), Große Bartfledermaus (u), Kleine Bartfledermaus (u), Großes Mausohr (g), Wasserfledermaus (g), Zweifarbfledermaus (?), Zauneidechse (u), Springfrosch (g), Wasserfrosch (?), Fischotter (u), Graureiher (g), Wasserramsel (g), Waldschnepfe (g).

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12.4 Bezug genommen.

2.4.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbulasträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (Art. 9 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Natur-

schutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Eingriffsregelung

2.4.5.3.1 Allgemeines

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unter-

lassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+760:

Neuversiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Intensivgründland und Acker)

Konfliktbereich 2 von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+340, von Bau-km 1+770 bis Bau-km 1+840

Neuversiegelung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Wald)

Konfliktbereich 3 von Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+160 (St 2132), von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+240 (PA 40), von Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+370 (St 2132), von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+090 (PA 40), von Bau-km 1+900 bis Bau-km 2+010

Entstehung von aufgerissenem Waldrand

Konfliktbereich 4 von Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+350

Verlust von naturnahem, mesophilem Gebüsch / Gehölz

Konfliktbereich 5 bei Bau-km 0+900

Unterbindung von Wanderbeziehungen für Tiere (potentieller Fischotterwanderweg lt. saP)

Konfliktbereich 6 bei Bau-km 1+640

Nahezu völlige Unterbindung von bereits sehr eingeschränkten Wandermöglichkeiten für Tiere

Konfliktbereich 7 von Bau-km 1+740 bis 1+780

Verlust von feuchter Hochstaudenflur

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

A1 (5.700 m², davon 2.040 m² im Störband):

Entwicklung einer feuchten Sukzessionsfläche mit Maßnahmen für den Wasserhaushalt:

- Öffnen von Grabenverrohrungen bzw. Drainageleitungen
- Anlage von höhenlinienparallel verlaufenden, unregelmäßig gestalteten Gräben als Amphibienlaichgewässer
- breitflächige Verrieselung des Überlaufwassers von Graben zu Graben
- Ableitung von überschüssigem Wasser in das Regenrückhaltebecken 3
- Zulassen von Gehölzaufwuchs auf den Sukzessionsflächen

A2 (11.600 m², davon 7.290 m² im Störband):

Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität eines kleinen Waldbaches:

- Entfernen von standortfremden Gehölzen (Fichten) auf der gesamten Fläche
- Pflanzung und Förderung standortgemäßer Laubgehölze (Schwarzerlen, Weiden u. a.)
- Entfernen (soweit möglich) bzw. Minimieren von Ufer- und Sohlverbau

Daneben sind umfangreiche Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Ausgleichsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Der Forderung des **Landesjagdverbandes Bayern e.V.** (Schreiben vom 02.02.2009), an dafür geeigneten Bauwerken Nisthilfen für die Wasseramsel anzubringen, wird der Vorhabensträger in Form einer ergänzenden Ausgleichsmaßnahme nachkommen (A 6.1.2).

Die Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 18.03.2009) sind mit den Auflagen A 3.4, A 3.6 und den Zusagen A 6.1 zum Teil berücksichtigt. Nicht nachgekommen werden kann der Forderung nach einem Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt Staatsstraße 2132 / PA 40. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommt bei diesem Knotenpunkt unter Abwägung aller Belange nur eine höhenfreie Lösung in Betracht. Ein Kreisverkehr würde nämlich für die hoch belastete Entwicklungsachse Staatsstraße 2132 einen erheblichen Mangel hinsichtlich der Verkehrsqualität (Funktion) bedeuten. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Auch der Forderung auf Reduzierung der Flächenversiegelung bei Anwandwegen kann nicht gefolgt werden. Die Flächenversiegelung in Bezug auf das nachgeordnete Wegenetz erfolgt nach den derzeit gültigen Richtlinien und dem konkreten Bedarf, z. B. wegen Steigungen.

Die Einleitungsstelle in den Raßbacher Bach wurde sowohl hinsichtlich quantitativer als auch qualitativer Belastung nach den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (ATV-DVWK-M153) überprüft. Weitere Untersuchungen sind, auch im Hinblick auf Erlaubnisbedingungen und Auflagen unter A 4.3, nicht erforderlich.

Ein Verzicht auf das Vorhaben, wie im Schreiben vom 21.01.2009 des **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** gefordert, ist aus oben genannten Gründen nicht vertretbar. Das Bauvorhaben ist notwendig (C 2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse vorzugswürdig (C 2.4.2, C 2.4.3). Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung der Baumaßnahme werden nicht gesehen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet. Die Linienführung der Straße ist, soweit möglich, dem Gelände angepasst. In C 2.4.2 ist beschrieben, warum kein Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt St 2132 / PA 40, mit dem der Flächenverbrauch minimiert werden könnte, anstelle der höhenfreien Lösung mit zwei Verbindungsästen, hergestellt werden kann, insbesondere sollte der zügige Verkehrsablauf auf der stark belasteten Staatsstraße 2132 nicht unterbrochen werden.

Die in Unterlage 11 dargestellte und in der Stellungnahme des Vorhabensträgers erläuterte Verkehrsprognose ist nachvollziehbar und muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden, auch wenn laut Straßenverkehrszählung 2010 die Verkehrsmengen an der Zählstelle 7347/9405 rückläufig sind. Die DTV₂₀₁₀ beträgt 9.463 Kfz/24 h, 2005 lag sie bei 10.038 Kfz/24 h. Die Ergebnisse der Zählung 2010 sind in Unterlage 1 und 11 eingetragen.

Für die Querung des Biotops 135.01 hat der Vorhabensträger eine Stelle gewählt, die durch eine Aufschüttung bereits entwertet ist. Die unterbrochenen Wanderbeziehungen werden mit der Maßnahme M 4 minimiert. Weitergehende Forderungen, das Biotop mit einem Bauwerk im Bereich von Bau-km 0+850 bis 1+000 zu überbrücken, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vertretbar.

Der Vorhabensträger will der Forderung nach einer Querungshilfe für Fußgänger im Bereich des Anschlusses Hundsdorf / Gastering nachkommen. Auch entsprechende Zuwegungen werden auf Kosten des Vorhabensträgers hergestellt. Die genaue Lage der Überquerungshilfe ist im Rahmen einer Verkehrsschau festzulegen (A 6.1). Der Einbau einer baulichen Anlage auf freier Strecke, zum Beispiel eine Mittelinsel mit Hochborden, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht zu befürworten.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an den Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Auf § 61 WHG wird hingewiesen.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde berücksichtigt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch, soweit als möglich, auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 14 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt, in denen auch auf § 15 Abs. 3 BNatSchG eingegangen wird.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaß-

nahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Insoweit wird ergänzend auf die Erläuterungen bei den einzelnen Betrieben verwiesen.

Der Forderung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** (Schreiben vom 12.03.2009), die Ortsumgehung nach Westen zu verschieben kann nicht nachgekommen werden. Die vorgeschlagene Trassenführung wurde vom Vorhabensträger näher untersucht, ihr kann aber unter Abwägung aller Belange nicht der Vorzug gegeben werden. Die westlicher verlaufende Variante ist unter anderem deshalb ungünstiger zu bewerten als die Plantrasse, weil sie um 120 m länger wäre, die Eingriffe in Waldflächen größer ausfallen würden, sie das Biotop 135.01 durchschneiden würde und höhere Dämme und Einschnitte entstehen würden. Insoweit würde für die Variante West zusammen mit den dann erforderlichen Ausgleichsflächen auch mehr (landwirtschaftliche) Fläche benötigt. Eine günstigere Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke durch die Variante West wird nicht gesehen. Ergänzend wird auf die Behandlung der Einzeleinwendung verwiesen, hinsichtlich der Varianten auf die Ausführungen unter C 2.4.2.

Das nachgeordnete Wegenetz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend nach den aktuellen Regeln der Technik bemessen. Gründe, die eine Bemessung über das übliche Maß rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Wegen der geforderten Überführungen bei Bau-km 0+650 und bei Bau-km 1+150 schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des Vorhabensträgers auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte an. Die Lage der Unterführung bei Bau-km 0+900 ist vernünftig gewählt, weil damit gleichzeitig das Biotop 135.01 verknüpft wird, ein Gewässer unterführt wird und das Bauwerk etwa mittig in der Baustrecke liegt. Die Umwege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sind noch vertretbar.

Bei der Wahl von Ausgleichsflächen ist auf einen biologisch-funktionalen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen zu achten. Deshalb können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 am Ende der Baustrecke ist vernünftig nahe am Eingriffsort gewählt. Eine andere Lösung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. Hinsichtlich Bepflanzung der Ausgleichsflächen wird auf die Auflage A 3.6.3 und die Ausführungen unter C 2.5.1.2.4 verwiesen. Es sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten.

Hinsichtlich geöffneter Waldränder ist nach den Planunterlagen eine Unterpflanzung in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorgesehen (A 3.7.3). Damit wird das Risiko, dass Windwurfschäden auftreten, etwas verringert. Ein Haftungsausschluss kann in der Planfeststellung nicht angeordnet werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Die Forderungen und Stellungnahmen zur Rekultivierung, Bodenschutzverordnung, Oberflächenwasserentwässerung und zu Drainagen sind in den Auflagen A 3.6.5, A 3.6.4 und A 3.6.1 übernommen bzw. berücksichtigt. Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen kann in der Planfeststellung nicht angeordnet werden (C 2.5.1.2.1), der Vorhabensträger ist aber dazu bereit.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ausweislich der Planunterlagen gesichert. Auch auf die Auflage A 3.6.2 wird verwiesen. Direkte Zufahrten zur Staatsstraße sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht vorgesehen.

Bayerischen Bauernverband (Schreiben vom 16.03.2009):

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell, zum Beispiel in Form von Trassenverschiebungen, nicht geändert werden, d.h. selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, wie vom Bayerischen Bauernverband befürchtet, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von den betroffenen existenzfähigen Betrieben aufgefangen oder durch bereits zugesagtes Ersatzland in ausreichendem Umfang ausgeglichen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde bezieht in die Abwägung jedoch auch die Annahme mit ein, dass es im Einzelfall dennoch zu einer Existenzgefährdung kommen könnte.

Eine Existenzgefährdung durch eine Flächeninanspruchnahme können nur Betriebe erleiden, deren Existenz vor dem baubedingten Eingriff gesichert war. Soweit ein Betrieb schon vor dem Straßenbauvorhaben nicht existenzfähig war, ist der durch die Planung bedingte Eingriff für die fehlende Existenzfähigkeit nicht ursächlich. Der erhebliche Eingriff in den Betrieb wird aber mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die für das Bauvorhaben im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange, gegebenenfalls sogar bis hin zur (in Einzelfällen unterstellten) Existenzvernichtung durchsetzen.

Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen und auf das Entschädigungsverfahren wird verwiesen.

Die vorgeschlagene, westlicher verlaufende Trasse, wurde vom Vorhabensträger näher untersucht. Ihr kann aber unter Abwägung aller Belange nicht der Vorzug gegeben werden. Diese Variante ist unter anderem deshalb ungünstiger als die Plantrasse zu bewerten, weil sie um 120 m länger wäre, die Eingriffe in Waldflächen größer ausfallen würden, das Biotop 135.01 durchschnitten würde und höhere Dämme und Einschnitte entstehen würden. Die Durchschneideschäden für landwirtschaftliche Grundstücke werden ungünstiger beurteilt. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Die Forderung, der Vorhabensträger müsse einen Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt St 2132 / PA 40 herstellen, ist ebenso in C 2.4.2 behandelt.

Die geforderte Überführung bei Bau-km 1+280 „nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr“ ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vertretbar. Die Kreuzung Plantrasse / GVS Hundsdorf - Gastering ist als sogenannter Rechtsversatz geplant. Dieser gilt unter den höhengleichen Kreuzungen grundsätzlich als verkehrssichere Lösung. Denkbar wäre, die Kreuzung höhenfrei auszubilden und damit die Verkehrsqualität - auch für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr - zu erhöhen. Diese Lösung wäre aber unter anderem wegen der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung auf der kreuzenden Gemeindeverbindungsstraße unverhältnismäßig. Die Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges Grundstück Flnr. 949/2, Gemarkung Thyrnau, im nördlichen Bereich an den Waldrand, kann nicht angeordnet werden, weil eine solche Maßnahme nicht durch das Bauvorhaben bedingt ist. Außerdem erfüllt der Weg in diesem Bereich Erschließungsfunktion.

Im Ergebnis ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke mit vernünftigem wirtschaftlichem Aufwand sichergestellt. Gewisse Umwege und Behinderungen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht weiter minimiert werden.

Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung und die geforderten ausreichenden Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind mit den Auflagen A 3.6.1 und A 3.6.3 sichergestellt. Die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke ist in Auflage A 3.6.2 enthalten. Hinsichtlich unwirtschaftlicher Restflächen wird auf C 2.5.1.2.1, wegen Ersatzlandgestaltung auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Der Forderung, Ausgleichsflächen nur mit dem Einverständnis des Grundeigentümers festzulegen, kann nicht nachgekommen werden. Die Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG sind beachtet. Die Lage der Ausgleichsflächen ist nicht beliebig wählbar. Auf einen biologisch-funktionalen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen ist zu achten. Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 am Ende der Baustrecke ist vernünftig gewählt und ist nach Auffassung der entsprechenden Fachstellen geeignet. Eine Änderung des Ausgleichskonzeptes wäre ungeeignet. Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung.

Auf die Ausführung des Vorhabens muss auch wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht verzichtet werden. Eine erheblich schonendere Trassierung erscheint aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht möglich bzw. vertretbar. Die Gestaltung des Vorhabens muss auch im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert bzw. ergänzt werden. Eine Quermöglichkeit für das Wild entsteht bei Bau-km 0+900. Außerdem ist auf die künftige Nutzung in diesem Gebiet zwischen Hundsdorf und der Plantrasse hinzuweisen.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten.

Die Frage der Jagdwertminderung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Dabei kann auch die neue Rechtsprechung zum Jagdrecht gewürdigt werden.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung in Hundsdorf werden durch die Plantrasse zum Teil begrenzt, aber nicht ausgeschlossen, da der Abstand zur vorhandenen Bebauung sehr groß ist. Es gibt Überlegungen der Gemeinde Thyrnau hinsichtlich eines Gewerbegebietes westlich von Hundsdorf, eine konkrete Bauleitplanung lag aber zum Zeitpunkt der Auslegung der Straßenpläne noch nicht vor.

Wegen der Forderung der **Gemeinde Thyrnau** im Schreiben vom 11.03.2009 nach einer höhenfreien Kreuzung für Fußgänger und Radfahrer hat der Vorhabensträger eine Unterführung bei Bau-km 0+360 der St 2132 untersucht. Möglich wäre ein Bauwerk mit einer lichten Höhe von drei Metern bei etwa Bau-km 0+360 der Staatsstraße 2132. Die Oberflächenentwässerung müsste den neuen Verhältnissen angepasst werden, der Flächenbedarf aus verschiedenen Grundstücken würde sich erhöhen und eine Stützmauer zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme müsste errichtet werden. Im Rahmen der Untersuchung kommt er zu dem Ergebnis, dass der Bau einer Unterführung auch im Hinblick auf den geringen zu erwartenden Fußgänger- und Radfahrerverkehr und der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten auf den Anschlussästen nicht wirtschaftlich wäre. Die Planfeststellungsbehörde zieht unter Abwägung aller Belange den gleichen

Schluss. Die Staatsstraße selbst kann über die Brücke der künftigen Kreisstraße PA 40 überquert werden. Geprüft wurde diesbezüglich auch, ob auf eine Verbreiterung des Brückenbauwerkes 1 für den Geh- und Radweg verzichtet und mit den Kosten für das geforderte Kreuzungsbauwerk verrechnet werden könnte. Dies trifft aber nicht zu, weil die Breite der Brücke über die Staatsstraße St 2132 weitgehend auch durch technische Vorschriften (Sichtverhältnisse) vorgegeben ist. Der geforderten Unterführung steht auch eine im Verfahren geforderte Aufschüttung entgegen.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Die Forderung der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 13.03.2009) und der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 11.03.2009) nach rechtzeitiger Information ist mit Auflage A 3.1.1 bzw. A 3.1.2 berücksichtigt.

Rechtzeitige Abstimmung und Information wegen der Verlegungs- und Anpassungsarbeiten bzw. Schutzmaßnahmen an Wasserleitungen der **Wasserversorgung Bayerischer Wald** (Schreiben vom 09.04.2009) sind unter A 3.1.4 angeordnet. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Maßnahme einvernehmlich abgewickelt werden kann.

2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Zu den von der **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern** (Schreiben vom 09.02.2009) vorgetragenen Forderungen wird insbesondere auf die Auflagen A 3.1.6, A 3.2, A 3.3.1 und A 3.7.1 verwiesen.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer konnten sich am Verfahren beteiligen.

Dem vom Vorhabensträger beantragten Ausgleichskonzept wird gefolgt. Insoweit ist die Forderung des **Fischereiverbandes Niederbayern e. V.** (Schreiben vom 05.03.2009) im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Ebenso wurde der Forderung der **Immobilien Freistaat Bayern** (Schreiben vom 16.02.2009), die Auflagen und Bedingungen des Fachberaters für Fischerei zu berücksichtigen, nachgekommen (A 3.3.1, A 3.2, A 3.7.1 und A 3.1.6).

2.4.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten

Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.7.2 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.2 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden. Zum anderen erhält das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

2.4.9.4 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Auf rund 1,15 ha Fläche ist die Rodung von Wald erforderlich. Von dieser Fläche haben rund 0,34 ha eine besondere Funktion nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG). So ist am Bauanfang Wald mit besonderer Funktion für den Schutz von Verkehrswegen betroffen.

Der Verlust dieser Waldflächen mit besonderer Bedeutung kann jedoch nach Ansicht der Fachbehörde durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffene-

nen Maßnahmen kompensiert werden. 1.300 m² Wald werden neu gegründet, geöffnete Waldränder werden grundsätzlich unterpflanzt, mit der Gestaltungsmaßnahme G 3 sind Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen und im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 2 ist vorgesehen, den vorhandenen Fichtenwald entlang eines kleinen Waldbaches in einen standortgerechten, feuchten Laubwald umzubauen.

Der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 30.01.2009), bei der Unterpflanzung von geöffneten Waldrändern eine Breite von 10, besser noch 15 Metern anzustreben, wird nicht nachgekommen. In den Planfeststellungsunterlagen ist die Minimierungsmaßnahme M 1 mit einer durchschnittlichen Breite von 6 m angegeben. Dieser Planung wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt, weil die tatsächlich ausgeführte Breite der Waldrandunterpflanzung von verschiedenen Faktoren wie Zusammensetzung des Baumbestandes, örtliche Verhältnisse und letztendlich auch von der Zustimmung der Grundstückseigentümer im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen abhängt (A 3.7.3).

Das nachgeordnete Wegenetz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entsprechend der Richtlinien für den ländlichen Wegebau ausreichend bemessen und die Erschließung von Waldgrundstücken sichergestellt (A 3.6.2). Entsprechende Einwendungen von Grundstücksbetroffenen wurden soweit möglich berücksichtigt. Gewisse Verbesserungen will der Vorhabensträger mit den Betroffenen zum Beispiel im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen regeln.

Dem vom Vorhabensträger beantragten Ausgleichskonzept wird im Planfeststellungsbeschluss gefolgt. Die Forderung der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** (Schreiben vom 02.02.2009) ist insoweit berücksichtigt.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 10,2 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden können. Hierauf wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden noch näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Exis-

tenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertragsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Verkehrslärmschutzanträge sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen, soweit wie möglich, aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von den **Rechtsanwälten Labbé und Partner** vertretene Mandanten (Schreiben vom 11.03.2009)

Allgemeine Einwendungen:

Planrechtfertigung, Kreuzung St 2132 / PA 40 / Planungsvarianten:

Hinsichtlich der Planrechtfertigung („überdimensioniert“) wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Im Einwendungsschreiben wurde insbesondere für den Kreuzungsbereich St 2132 / PA 40 ein Kreisverkehr für ausreichend erklärt. Der Forderung nach einem Kreisverkehrsplatz kann aber nicht nachgekommen werden, denn ein Kreisverkehr würde für die hoch belastete Entwicklungsachse Staatsstraße 2132 einen erheblichen Mangel hinsichtlich Verkehrsqualität bzw. ihrer Funktion bedeuten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kommt bei diesem Knotenpunkt unter Abwägung aller Belange nur eine höhenfreie Lösung in Betracht. Es wird diesbezüglich und auch hinsichtlich Trassenvarianten auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Die Wahl des Knotenpunktes St 2132 / PA 40 wurde auch im Erörterungstermin diskutiert. Der Vorhabensträger erläuterte dabei seine Stellungnahme vom 26.07.2011. Der Kreisverkehrsplatz könne nicht „einfach“ auf der bestehenden Einmündung gebaut werden, sondern die schiefwinklige Lage des östlichen Anschluss-astes nach Hundsdorf und die Gradienten der Umfahrung müssten berücksichtigt werden. Außerdem müssen Fußgänger und Radfahrer die Staatsstraße

queren. Ein Kreisverkehrsplatz würde wohl Natur und Landschaft in geringerem Maße beeinträchtigen und weniger Flächen verbrauchen, aber er würde den Verkehrsfluss sowohl auf der Staatsstraße als auch auf der Kreisstraße unterbrechen.

Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Die Straßenbauvorhaben der Ortsumgehung Hundsorf mit Änderung der Kreuzung PA 40 und der Verlegung der PA 40 sind, wie oben bereits erläutert (C 2.3, C 2.4.2), notwendig und in Form der planfestgestellten Trasse am schonendsten. Die Trassenvarianten wurden im Einwendungsschreiben, mit Ausnahme der Knotenpunktlösung am Bauanfang, nicht grundsätzlich zur Diskussion gestellt. Die Wahl einer anderen Linie wäre unter Abwägung aller Belange nicht vernünftig, ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar.

Die Planfeststellungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von den betroffenen existenzfähigen Betrieben aufgefangen oder durch bereits zugesagtes Ersatzland ausgeglichen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde bezieht in die Abwägung jedoch auch die Annahme mit ein, dass es im Einzelfall dennoch zu einer Existenzgefährdung kommen könnte.

Eine Existenzgefährdung durch eine Flächeninanspruchnahme können nur Betriebe erleiden, deren Existenz vor dem baubedingten Eingriff gesichert war. Bei anderen Betrieben ist eine Existenzvernichtung verursacht durch den Straßenbau nicht anzunehmen, der erhebliche Eingriff in den Betrieb wird aber mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die für das Bauvorhaben im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind außerdem so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange, gegebenenfalls sogar bis hin zur (in Einzelfällen unterstellten) Existenzvernichtung durchsetzen.

Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Übernahme von Restflächen:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt.

Nachgeordnetes Wegenetz:

Für die Erschließung von landwirtschaftlichen Grundstücken wird der Vorhabenssträger eine Zahl von Parallelwegen herstellen. Verschiedene Optimierungen des nachgeordneten Wegenetzes wurden, zum Beispiel nördlich der Plantrasse bei Gastering (Verlängerung, Ergänzung) und bei der Unterführung bei Bau-km 0+900 (Verbreiterung der Brücke), vorgenommen. Die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücken wird mit Auflage A 3.6.2 sichergestellt.

Verkehrslärmschutz:

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnungen unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft. Die Prognose und die Berechnungen sind nachvollziehbar und müssen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen etc. beantragt wurden, kann mangels Rechtsgrundlage keine Anordnung erfolgen. Der Vorhabensträger hat jedoch in seiner Stellungnahme erklärt, dass die Ablagerung von Überschussmassen, die auch einer Lärmabschirmung dienen können, auf freiwilliger Basis und, soweit kostenneutral ausführbar, möglich ist. Im Übrigen wird auf C 2.4.4 verwiesen.

Oberflächenentwässerung, Private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.6.1 und A 4 formuliert. Hinsichtlich der Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers von privaten Wasserversorgungsanlagen wird auf die entsprechende Auflage unter A 6.1.1 verwiesen.

Rekultivierung:

Den Forderungen hinsichtlich der Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist mit den Auflagen A 3.6.5 nachgekommen. Weitere Regelungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich bzw. Sache des Entschädigungsverfahrens.

Ausgleichsflächen, ökologische naturschutzfachliche Bedenken / Anpflanzungen:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig. Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind hier nicht möglich.

Die Lage der jeweiligen Ausgleichsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen, insbesondere den beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Ausgleichsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. unter Beachtung des Übermaßverbots. Die Lage der Ausgleichsflächen A1 und A2 ist hier, zwar im Störband der St 2132 liegend, geeignet, weil die Maßnahmen zusammenhängend in einem Wald bzw. in direktem Anschluss an eine bestehende Waldfläche situiert sind. Ausgeglichen werden können hier unter anderem nah am Ort des Eingriffs die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, der Verlust von Feuchtflächen und der Verlust von Gehölzflächen.

Mit Ausgleichsmaßnahme A 1 werden Grabenverrohrungen bzw. Dränleitungen geöffnet und entsprechend gestaltet sowie Gehölzaufwuchs auf den Sukzessionsflächen zugelassen. Das Regenrückhaltebecken 3 kann zur Ableitung von überschüssigem Wasser in die Maßnahme eingebunden werden. Die Ausgleichsfläche A 1 dient auch dazu, eine attraktive Laichplatzalternative für Amphibien aus dem Teich nördlich der Trasse zu bieten. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 werden die Qualität eines Bachlaufes verbessert, Fichten und standortfremde Gehölze entfernt und standortgemäße Laubgehölze gepflanzt.

Die Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke sind zumutbar. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten (A 3.6.3, C 2.5.1.2.4).

Wald:

Die geforderten Waldunterpflanzungen für angeschnittene Waldränder sind ausweislich der Planunterlagen vorgesehen (Unterlage 12, Minimierungsmaßnahme M 1). Mit der Auflage A 3.7.3 ist die Abstimmung mit den Eigentümern und gegebenenfalls dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten sichergestellt. Die geforderte Übernahme von erkennbar gefährdeten Restbeständen ist im Entschädigungsverfahren und nicht in der Planfeststellung zu regeln. Auch der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Einwendungen einzelner Mandanten

2.5.2.1.1 **Einwendernummer 201**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet laut Einwendungsschreiben eine Fläche von 65 ha, davon 32 ha in Eigentum, 33 ha seien langfristig gepachtet. Es handele sich um einen Betrieb mit Viehhaltung (60 Milchkühe und 70 Stück Nachzucht). Der Betrieb würde „empfindlich getroffen“. Deshalb würde vorsorglich ein Antrag auf Ersatzland gestellt. Detailliertere Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb oder zu besonderen Verhältnissen wurden nicht gemacht. Erst im Erörterungstermin wurde geltend gemacht, dass Existenzgefährdung vorliege und Ersatzlandbereitstellung angeordnet werden müsse.

Für die Überprüfung dieses Antrages wurden aber nur unvollständige Angaben gemacht und ein zugeschickter Betriebsbogen nicht zurück gesandt.

Ausgehend von den vorhandenen Daten werden für das Bauvorhaben einschließlich des Flächenbedarfs von 545 m² aus Grundstück Flnr. 505/3, Gemarkung Donauwetzdorf, das sich laut Angaben im Erörterungstermin aufgrund eines Tauschgeschäftes mit Einwender Nr. 202 jetzt im Eigentum befindet, einschließlich Forstflächen etwa 1,72 ha benötigt. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche beläuft sich auf etwa 1,16 ha. Nach den vorliegenden oben genannten Betriebsdaten entspricht dies einem Verlust von unter 2 % bezogen auf die gesamte landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung ist eine Existenzgefährdung für den landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere im Hinblick darauf, dass Flächen langfristig gepachtet wurden, grundsätzlich nicht zu erwarten. Zieht man für den Vergleich nur das Eigentum heran, kommt man auf einen Verlust unter 4 %. Diese Überprüfung mit Verwendung der „Bagatellgröße“ hat der Einwender in Frage gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung annehmen würde, könnte hier auf das Vorhaben in der konkreten Form nicht verzichtet werden. Das Vorhaben ist nämlich erforderlich, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es soll eine bedarfsgerechte Straßenverbindung geschaffen werden, die im Netz der überregionalen Straßen als Teil einer Entwicklungsachse im nördlichen Landkreis Passau direkt an die Bundesstraße 388 anbindet. Ferner soll Hundsdorf vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Möglichkeit einer schonenderen Trassierung mit geringerer Grundinanspruchnahme besteht hier nicht. Die Ausbaustrecke im Bereich

der Grundstücke des Einwenders folgt der vorhandenen Straße. Der dritte Fahrstreifen ist zum Überholen erforderlich. Andere Trassenvarianten sind hier grundsätzlich nicht möglich und ein Verzicht auf den Ausbau mit drittem Fahrstreifen ist unter anderem wegen der hohen Verkehrsbelastung und der hohen Längsneigung nicht vertretbar. Auch der übrige Grundbedarf ist hier gerechtfertigt. Dies gilt auch für den Bedarf aus der Langwiese (Flnr. 509). Die Auswahl der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bzw. des Übermaßverbots. Die Lage ist besonders geeignet, weil die Maßnahmen zusammenhängend in einem Wald bzw. in direktem Anschluss an eine bestehende Waldfläche liegen. Ausgeglichen werden können hier unter anderem nah am Ort des Eingriffs die Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, der Verlust von Feuchtfleichen und der Verlust von Gehölzflächen. Andere Flächen im Umfeld der Trasse bzw. des Eingriffs sind hierfür weitaus weniger geeignet oder ihr Entzug wäre ebenfalls mit erheblichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe verbunden. Die besonderen naturschutzfachlichen Anforderungen und Zielsetzungen sind in Unterlage 12 beschrieben. Somit kann auch unter Berücksichtigung der betrieblichen Belastungen keine andere Lage der Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere A1) gewählt werden.

Wegen der Planungsentscheidung wird ergänzend auf die in C 2.3, C 2.4.2 und C 2.4.3 gemachten Ausführungen verwiesen.

Der Forderung, Ersatzland verbindlich anzuordnen, kann nicht nachgekommen werden. Auf C 2.5.1.2.2 wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat aber im Erörterungstermin zugesagt, sich gesteigert um die Bereitstellung von Ersatzland zu bemühen bzw. der Besorgnis der Existenzgefährdung durch die Bereitstellung von bereits vorhandenem Ersatzland zu begegnen. Hierüber und über die Forderung unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen (C 2.5.1.2.1), ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Hinsichtlich der geforderten Auffüllung ist der Vorhabensträger laut seiner Stellungnahme bereit, mit Ausnahme der Biotopfläche 100.02 das bestehende Gelände an die neuen Verhältnisse anzupassen und so aufzuschütten, dass auch eine Abschirmung der Lärmemissionen erfolgt (A 6.1). Der andere Eigentümer eines betroffenen Grundstückes (Einwender Nr. 207) ist laut Erörterungstermin grundsätzlich mit der Inanspruchnahme einverstanden. Auf eine angemessene Gestaltung ist zu achten (A 3.4).

Den geforderten Anwandweg wird der Vorhabensträger von Bau-km 1+410 li (Anschluss an die GVS nach Gastering) bis 1+910 li (Ende der Berme) herstellen. Die Widmung erfolgt zum öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast der Beteiligten (A 6.1). Mit der Grundinanspruchnahme bestand von Seiten der Einwender (Nr. 201 und 207) Einverständnis im Erörterungstermin.

2.5.2.1.2 **Einwendernummer 202**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Im Erörterungstermin wurde mitgeteilt, dass sich die Einwendungen hinsichtlich des Grundstückes Flnr. 505/3 erledigt haben. Das Grundstück Flnr. 505/3 wurde zwischenzeitlich vom Einwender Nr. 201 erworben. Hinsichtlich der Grundstücke Flnrn. 195 und 195/19 bestand Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers.

2.5.2.1.3 **Einwendernummer 203**
(Schreiben vom 11.03.2009)

Die vom Straßenbau ausgehende Verschlechterung der betrieblichen Verhältnisse muss dem Einwender zugemutet werden, weil das Vorhaben erforderlich ist, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und Hundsdorf von Verkehr zu entlasten und nicht anders oder schonender gestaltet werden kann. Auf die Planrechtfertigung unter C 2.3 und die vorstehenden Erläuterungen wird verwiesen.

Der landwirtschaftliche Betrieb umfasst nach eigenen Angaben ca. 40,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, davon ca. 16,1 ha Pachtland und zusätzlich ca. 6,35 ha Wald. Auf dem im Haupterwerb geführten Betrieb werden ca. 43 Milchkühe und durchschnittlich 5 Kälber gehalten. Außerdem wird eine Biogasanlage betrieben. Der Betrieb ist vor einiger Zeit übergeben worden. Dem Betrieb werden durch das Bauvorhaben, rechnet man die vom Vorhabensträger als unwirtschaftlich anerkannte südliche Fläche des Grundstückes Flnr. 957, Gemarkung Thyrnau, mit ein, etwa 2 ha Eigenfläche entzogen. Bei den Pachtflächen errechnet sich laut Planunterlagen, mit den Restflächen der gepachteten Grundstücke Flnrn. 1097 und 1083, Gemarkung Thyrnau, die gegebenenfalls weiter bewirtschaftet werden könnten, ein Bedarf von etwa 1,1 ha. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung lässt sich unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen nicht pauschal beurteilen, ob der Betrieb diesen Verlust wird kompensieren können. Die wirtschaftliche Situation des Betriebes kann sich durch den Flächenentzug wesentlich verschlechtern. Der Vorhabensträger hat den Einwendern deshalb Ersatzland in ausreichender Größe in der Gemarkung Kellberg angeboten. Außerdem hat der Vorhabensträger Grundstücke in der Gemarkung Thyrnau erworben, die betriebsnäher liegen und ebenfalls angeboten wurden. Die Planfeststellungsbehörde kann insoweit davon ausgehen, dass damit eine mögliche Existenzgefährdung jedenfalls abgewendet werden kann. Eine Anordnung, welches Ersatzland bereitgestellt werden muss, ist nicht geboten. Unter „ausreichender Größe“ werden mindestens 1,7 ha verstanden. Hinsichtlich eventueller Betriebserschwernisse (z.B. längere Anfahrt) kann auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Im Rahmen der „Schadensminimierung“ sind gewisse Zugeständnisse geboten.

Für die Fortführung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist der Landverlust ein - unter Umständen entscheidender – Faktor, der seine Bedeutung aber erst mit weiteren internen und externen Umständen des Betriebs gewinnt (Kapitalbasis, Marktchancen, Änderung der Bewirtschaftung, Gestaltung der staatlichen Förderung). Hier ist vom Landwirt zu verlangen, dass er ihm zumutbare Chancen nutzt, um die Rentabilität des Betriebs zu erhalten oder zu verbessern. Dazu zählt auch die Bereitschaft, Ersatzland anstelle des abzugebenden anzunehmen und in den Betrieb einzubeziehen, sofern ihm dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist (BayVGH Urteil vom 19.10.1993, Az. 8 A93.40001 in juris Rn. 84), selbst wenn dieses nicht ganz den Vorstellungen entspricht. Längere Anfahrtswege sind im Entschädigungsverfahren zu behandeln.

Durch eine andere Straßenplanung kann der Grundverlust hier jedenfalls nicht vermieden oder wesentlich vermindert werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre im Hinblick auf die Umsetzung der Planungsziele, insbesondere der Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung im nördlichen Landkreis Passau und die Entlastung des Ortes Hundsdorf vom Durchgangsverkehr nicht vertretbar. Die Wahl einer anderen Trasse würde zu anderen, schwerwiegenden Betroffenheiten führen. Bei der Variante West würde dem landwirtschaftlichen Betrieb mehr Fläche entzogen und würden die Grundstücke im Bereich von Bau-km 0+500 bis etwa 0+750 komplett durchschnitten. Mit der Plantrasse dagegen werden die Grundstücke des Einwenders im Bereich der Trassenführung der Staatsstraße

2132 und der Kreisstraße PA 40 (nicht Knotenpunkt), mit Ausnahme des gepachteten Grundstückes Flnr. 958 und des Grundstückes Flnr. 957 „nur“ angeschnitten. Wegen der Wahl der Linie wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Auch die Wahl des Knotenpunktes Staatsstraße 2132 / Kreisstraße PA 40 ist nicht schonender möglich und unter C 2.4.2 beschrieben. Im Ergebnis ist der beantragte höhenfreie Knotenpunkt mit zwei Verbindungsästen die vernünftigste Lösung. Höhengleiche Lösungen scheidet unter anderem wegen des hohen Verkehrsaufkommens aus, ein Kreisverkehrsplatz würde einen erheblichen Mangel hinsichtlich Verkehrsqualität darstellen und eine höhenfreie Lösung mit nur einem Verbindungsast mit Brücke im Bereich der bestehenden Kreuzung wäre unter anderem aus technischer Sicht nicht geeignet.

Die Verlegung der Kreisstraße PA 40 ist notwendig, um die Straße zufahrtsfrei und abgerückt von der Bebauung vernünftig trassieren zu können. Die Lage der Kreisstraße steht außerdem im Zusammenhang mit der notwendigen Lage des Knotenpunktes. Die Trassierung soll zwar möglichst nahe an der bisherigen Straße (alte St 2132) erfolgen, aber unter Berücksichtigung von brauchbaren Radien, Steigungen usw.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die für den Bau der Ortsumgehung Hundsdorf und die Verlegung der PA 40 im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit so gewichtig, dass sie sich selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung gegen die entgegenstehenden privaten Belange des Einwenders durchsetzen.

Den Weg Flnr. 1072/2, Gemarkung Thyrnau, wird der Vorhabensträger laut seiner schriftlichen Stellungnahme und Erklärung im Erörterungstermin, wie gefordert, rückbauen bzw. verlegen, wenn sich im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen ergibt, dass er nicht mehr benötigt wird und die Gemeinde zustimmt. Gegebenenfalls werden Geh- und Fahrrechte aufrecht erhalten (A 6.1). Der geforderten Wegeverlegung bzw. Erschließung nördlich von Bauwerk 2 kann der Vorhabensträger nicht nachkommen, weil dann die Erschließung verschiedener Grundstücke nicht mehr gesichert wäre. Er wird die Erschließungsvariante aber gegebenenfalls im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen prüfen und auch baulich ausführen. Regelungen müssen in beiden Fällen nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden.

Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers hinsichtlich Humusablagerung bestand Einverständnis im Erörterungstermin (A 6.1.8). Hierüber ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Wegen unwirtschaftlicher Restflächen wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 verwiesen. Die Übernahme der südlichen Restfläche vom Grundstück Flnr. 957, Gemarkung Thyrnau, hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt. Hinsichtlich Drainagen wird auf A 3.6.4 verwiesen. Der Forderung, das Bauwerk 2 so zu gestalten, dass die nutzbare Breite des Weges mindestens 4,5 m beträgt, wird der Vorhabensträger zum Teil nachkommen. Im Erörterungstermin hat er zugesagt, die lichte Weite des Bauwerkes auf sechs Meter zu vergrößern und den öffentlichen Feld- und Waldweg im Bauwerk etwa vier Meter breit anzulegen (A 6.1.8).

Ebenso hat er im Erörterungstermin zugesagt, eine Zufahrt zum Grundstück Flnr. 884, Gemarkung Thyrnau, herzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die erforderliche Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt wird.

Den Weg vom Regenrückhaltebecken 2 Richtung Süden zum westlichen Verbindungsast (Bau-km 0+190 li bis Bau-km 0+490 li) wird der Vorhabensträger herstel-

len (A 6.1). Der Anschluss erfolgt an die Zufahrt zum westlichen Verbindungsast. Eine Zufahrt zur St 2132 im Bereich des Regenrückhaltebeckens 2 kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen werden.

Der Forderung, das Regenrückhaltebecken 1 umzugestalten, wird der Vorhabens-träger nachkommen. Der Grundbedarf verringert sich damit um etwa 230 m².

2.5.2.1.4 **Einwendernummer 204**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Wegen der Gründe für den Straßenbau und für die Wahl der Trasse wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ein Kreisverkehrsplatz ist am Knotenpunkt Staatsstraße 2132 / PA 40 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine vertretbare Lösung, weil der Verkehrsfluss auf der vorrangigen Staatsstraße unterbrochen würde. Denkbar wäre ein Kreisverkehr nur unter anderen Voraussetzungen, wie zum Beispiel einem ausgewogeneren Verhältnis der Verkehrsströme oder in bzw. unmittelbar vor einer Ortsdurchfahrt. Mit der planfestgestellten höhenfreien Knotenpunktlösung wird eine vernünftige Trassierung der künftig durchgehend geführten Kreisstraße nach Jahrdorf möglich und mit der Verlagerung des überörtlichen Verkehrs auf die Umgehung wird auch der Umbau des Knotenpunktes in den Ort Hundsdorf notwendig. Insoweit kann der Grundbedarf aus dem Grundstück Flnr. 802, Gemarkung Thyrnau, nicht vermieden werden. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Über ein abgelaufenes Baurecht bzw. die Wiedererlangung von Baurecht auf dem Grundstück Flnr. 802, Gemarkung Thyrnau, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Nach Angaben des Vorhabensträgers wurde das Bauvorhaben bereits realisiert.

2.5.2.1.5 **Einwendernummer 205**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Die Ortsumgehung Hundsdorf und die Verlegung der Kreisstraße PA 40 sind notwendig und werden vom Einwender auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Schonender können diese Vorhaben nicht erfolgen, d. h. die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb sind nach Auffassung der Regierung nicht zu vermeiden. Auf das Vorhaben kann wegen seiner besonderen Bedeutung für den Raum Hauzenberg auch unter Unterstellung einiger Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe nicht verzichtet werden. Ausgehend von den im Betriebsbogen vom 20.05.2009 angegebenen Daten und den Planunterlagen wird der ca. 70 ha große (34 ha im Eigentum, 36 ha Flächen mit zumeist langfristigen Pachtverträgen) im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb durch die Straßenbaumaßnahme ca. 2,38 ha Eigentumsflächen verlieren, (die verbleibende Restfläche des Grundstückes Flnr. 867, Gemarkung Thyrnau, wurde dabei nicht als unwirtschaftlich angenommen). Außerdem werden während der Baudurchführung ca. 6.975 m² vorübergehend beansprucht. An Pachtflächen werden laut Betriebsbogen Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 958, 932, 980, 929, 930, 992 und 969, jeweils Gemarkung Thyrnau, mit einer Gesamtfläche von etwa 8.380 m² für das Bauvorhaben benötigt. Bezogen auf die gesamte bewirtschaftete Fläche von 70 ha ergibt sich somit ein Flächenentzug von etwa 4,6 %. Bei Berücksichtigung nur des Eigentums wären es rund 7 % (jeweils ohne Berücksichtigung des Wegfalls von G 3 !). Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme und durch die Durchschneidung, insbesondere des Grundstückes Flnr. 856, Gemarkung Thyrnau, können hier jedoch dem Interesse

der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens nicht entscheidend entgegenstehen. Die Wahl einer anderen Trasse würde zu anderen schwerwiegenden Betroffenheiten führen. Die geforderte Trassenverschiebung wurde in Form der sogenannten Variante West untersucht. Mit der Variante West würde insgesamt aus der Landwirtschaft mehr Fläche verbraucht und sie würde die Grundstücke des Einwenders im Bereich von Bau-km 0+500 bis etwa 0+600 wesentlich stärker durchschneiden. Bei der Plantrasse ist hingegen grundsätzlich eine die landwirtschaftlichen Belange schonende Trassierung zu erkennen (C 2.4.2).

Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin die Bereitstellung von ausreichendem Ersatzland zugesagt (A 6.1.9) und verfügt über geeignete Flächen in ausreichendem Umfang. Eine konkrete Zuordnung bereits im Planfeststellungsbeschluss wäre unzweckmäßig. Zur Minimierung des Eingriffs ist unter A 6.1.9 angeordnet, dass auf die geplante Gestaltungsmaßnahme G 3 auf den Grundstücken Flnrn. 969/1, 970 und 971, jeweils Gemarkung Thyrnau, zu verzichten ist. Die geforderte Wirtschaftseinheit aus den Restgrundstücken Flnrn. 969/1, 970 und 971, jeweils Gemarkung Thyrnau, kann dann unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Thyrnau zustimmt (978/1), geschaffen werden. Der Flächenverlust verringert sich um rund 2.800 m².

Der geforderten Wegeverlegung bzw. Erschließung nördlich von Bauwerk 2 kann der Vorhabensträger nicht nachkommen, weil dann die Erschließung verschiedener Grundstücke nicht mehr gesichert wäre. Er wird die Erschließungsvariante aber gegebenenfalls im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen prüfen und auch baulich ausführen. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss kann nicht getroffen werden.

Für den Anschluss der bestehenden St 2132 nördlich von Hundsdorf und der GVS nach Gastering an die Plantrasse hat der Vorhabensträger eine höhenfreie Lösung mit einem Anschlussast sowie mit zwei Anschlussästen und eine höhengleiche Lösung in Form eines sogenannten Rechtsversatzes untersucht (Unterlage 1). Höhenfreie Lösungen hätten den Vorteil, dass sie aus verkehrlicher Sicht günstig einzustufen sind. Sie werden aber vom Vorhabensträger bei dem erwarteten Verkehrsaufkommen aus wirtschaftlichen Gründen nicht für notwendig gehalten. Dieser Argumentation wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt und der höhengleichen Lösung in Form eines Rechtsversatzes der Vorzug gegeben. Eine Überführung „nur“ für landwirtschaftlichen Verkehr wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Es wäre auch ein größerer Grundbedarf notwendig.

Über die geforderte Verrohrung eines offenen Grabens auf dem Grundstück Flnr. 979, Gemarkung Thyrnau, kann mangels Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Der Vorhabensträger will unter gewissen Voraussetzungen im Entschädigungsverfahren die Sache aufgreifen. Wegen der geforderten Anpassung eines Drainagesystems wird auf die Ausführungen unter A 3.6.4 verwiesen.

2.5.2.1.6 **Einwendernummer 206**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Im Einwendungsschreiben werden Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Geländeauffüllung bzw. Geländeanpassung gefordert. Solche Verkehrslärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 41 bis 43 BImSchG) nicht vorliegen. Die errechneten maßgebenden Beurteilungspegel (wesentliche Änderung) liegen laut Unterlage 11 bei 59 dB (A) am Tag

und 50 dB (A) in der Nacht und überschreiten die Grenzwerte 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht der 16. BImSchV nicht. Außerdem liegt das Anwesen im Änderungsbereich, so dass auch eine vorhabensbedingte Verkehrslärmerhöhung um 3 dB(A) vorliegen müsste (C 2.4.4.1.4). Der Vorhabensträger ist aber laut seiner Stellungnahme bereit, mit Ausnahme der Biotopfläche 100.02 das bestehende Gelände im Bereich der Grundstücke Flnrn. 980, 508/2 und 509, Gemarkung Donauwetzdorf, an die neuen Verhältnisse anzupassen und so aufzuschütten, dass auch eine Abschirmung der Lärmemissionen erfolgt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke (Einwender Nr. 201 und 207) sind laut Erklärung im Erörterungstermin grundsätzlich mit der Inanspruchnahme einverstanden. Auf eine angemessene Gestaltung ist zu achten (A 3.4).

Für Anträge auf Entschädigung der Wertminderung des Anwesens ist die Planfeststellungsbehörde zuständig, weil keine Grundabtretung aus dem Grundstück erfolgt. Der Antrag ist aber abzulehnen, denn ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. §§ 41 bis 43 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche wegen des Verkehrslärms. Vorliegend sind jedoch die maßgeblichen Grenzwerte weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten. Ein massiver Wertverlust, der die Realisierung des Vorhabens in Frage stellen würde, ist nicht ersichtlich. Die Straße verläuft bereits derzeit in der Nähe des Anwesens.

2.5.2.1.7 **Einwendernummer 207**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Für die Baumaßnahme werden laut Planunterlagen rund 1,38 ha dauerhaft aus Eigentum benötigt, zum vorübergehenden Gebrauch werden 8.915 m² beansprucht. Des Weiteren werden noch für verschiedene Änderungen, wie zum Beispiel für den Weg bei Gastering und eine Auffüllfläche, Grundstücksflächen in Anspruch genommen.

Eine vertretbare Änderungsmöglichkeit, durch die dieser Grundbedarf erheblich verringert werden könnte, besteht nicht. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar. Die Forderung, den Kreuzungsbereich St 2132 / PA 40 als Kreisverkehrsplatz auszubilden kann nicht nachgekommen werden, weil ein Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt Staatsstraße 2132 / PA 40 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Verkehrsfluss auf der Staatsstraße unnötig unterbrechen würde, also der Funktion der Staatsstraße 2132 schaden würde.

Näheres ist oben unter C 2.4.2 erläutert.

Das Ergebnis der Verkehrszählung 2010 liegt um etwa 500 Fahrzeuge niedriger als das der Zählung 2005. Deshalb könnte auch die Prognose 2025 etwas niedriger gehalten werden. Maßgebende Auswirkungen auf die Planungsentscheidung hätte dies jedoch nicht. Die Verkehrsprognose ist ansonsten nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, da die Größenordnung ungefähr gleich bleibt.

Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen sind grundsätzlich nicht in der Planfeststellung zu treffen. Hier ergibt sich jedoch die Rechtsfolge des Überholverbotes auf dem talwärts führenden Fahrstreifen zwingend aus der baulichen Gestaltung bzw. vorgesehenen Markierung (Z. 295 zu § 41 StVO i.V.m. § 39 StVO) und den Zielen des Vorhabens.

2.5.2.1.8 Einwendernummer 208
(Schreiben vom 11.03.2009)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung im Bereich des Grundstücks der Einwenderin wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2, verwiesen.

Der beantragte höhenfreie Knotenpunkt mit zwei Verbindungsästen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vernünftigste Lösung. Höhengleiche Lösungen scheiden unter anderem wegen des hohen Verkehrsaufkommens aus, ein Kreisverkehrsplatz hätte erhebliche Mängel hinsichtlich Verkehrsqualität und eine höhenfreie Lösung mit einem Verbindungsast mit Brücke im Bereich der bestehenden Kreuzung wäre unter anderem aus technischer Sicht nicht geeignet. Mit der südlicher liegenden Brücke kann die Kreisstraße, abgerückt von Bebauung und zufahrtsfrei, vernünftig nach den Regeln der Technik trassiert werden. Auf die zum Straßenbau notwendigen Flächen kann somit nicht verzichtet werden.

Wegen der Erschließung evtl. verbleibender Restflächen aus den Grundstücken Flnrn. 1097 und 1083, Gemarkung Thyrnau, hat der Vorhabensträger eine entsprechende Zuwegung zugesagt. Auch auf die Auflage A 3.6.2 wird verwiesen. Über Entschädigungsfragen, wie die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

2.5.2.1.9 Einwendernummer 209
(Schreiben vom 11.03.2009)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus, Trassenführung usw. sind vorstehend dargestellt. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen. Hier ist auch beschrieben, warum der beantragte höhenfreie Knotenpunkt St 2132 / PA 40 unter Abwägung aller Belange die vernünftigste Lösung darstellt.

Auf den Grundbedarf aus den Grundstücken Flnrn. 1071, 1069 und 1069/2, jeweils Gemarkung Thyrnau, kann nicht verzichtet werden, weil der Knotenpunkt der künftigen Kreisstraße PA 40 mit der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Hundsdorf aufgrund geänderter Verkehrsbelastungen nach den Regeln der Technik umgebaut werden muss.

2.5.2.1.10 Einwendernummer 210
(Schreiben vom 11.03.2009)

Laut Einwendungsschriftsatz wird befürchtet, dass die Pferdezucht und auch der reiterliche Betrieb künftig nicht mehr oder zumindest nicht mehr in der bisherigen Form ausgeübt werden könnten. Der Betrieb wird laut Angaben im Betriebsbogen im Nebenerwerb / in Teilzeit geführt. Derzeit befinden sich zwei eigene Pferde und ein drittes Pferd in Pflege am Anwesen. Außerdem werden 12 Schafe und Geflügel gehalten. Benötigt werden vom Grundstück Flnr. 853, Gemarkung Thyrnau, eine Fläche von 1.310 m² dauernd und von 650 m² vorübergehend und aus dem direkt nördlich angrenzenden Grundstück Flnr. 865, Gemarkung Thyrnau, eine Fläche von 4.071 m² zum dauernden Erwerb. Trotz der Auswirkungen auf den Betrieb kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden. Diese Aussage gilt wegen der Lage und den oben dargestellten Gründen für die Trassierung und Gestaltung der Vorhaben sogar bei Unterstellung einer Existenzgefährdung. Das Vorhaben ist

erforderlich, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Es soll eine bedarfsgerechte Straßenverbindung geschaffen werden, die im Netz der überregionalen Straßen als Teil einer Entwicklungsachse im nördlichen Landkreis Passau direkt an die Bundesstraße 388 anbindet. Wegen der Planrechtfertigung wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Möglichkeiten einer anderen Trassierung oder sonstigen Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf merklich verringern würden, haben sich nicht gefunden. Da nur eine Umfahrung von Hundsdorf im Westen in Frage kommt, würde nur eine weiter westlich verlaufende Straße die Beeinträchtigungen für den Betrieb in gewisser Weise mildern. Die Variante West wird aber ausgeschlossen, weil sie länger wäre, höhere Böschungen entstehen würden, größere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie mehr Durchschneidungen verursacht würden und sie unwirtschaftlicher wäre. Zur Schonung des Geländes der Einwander müsste die Trasse bereits am Bauanfang in den Bereich des Waldes am Raßbachl abgeschwenkt werden. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Weitere Grundbetroffenheiten entstehen durch den Bau des Regenrückhaltebeckens 2 und durch den nordöstlichen Anschlussast, mit dem der Rand des Reitplatzes überbaut wird. Weil der Vorhabensträger eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleisten muss, kann auf das Regenrückhaltebecken 2 nicht verzichtet werden. Für die Lage des Beckens sprechen topografische Gründe sowie die Nähe zum Raßbacher Bach. Der nordöstliche Verbindungsast ist notwendig, weil damit auf eine Linksabbiegespur auf der Staatsstraße verzichtet werden kann. Dies erhöht die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität auf der hoch belasteten Staatsstraße. Außerdem kann hier die Straße vor den dortigen Anwesen (bestehende St 2132) angeschlossen werden. Diesen Verbindungsast soweit zu verschieben oder zu ändern, dass kein Grundbedarf mehr notwendig wäre, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die für den Bau der Ortsumgehung Hundsdorf und der Verlegung der PA 40 im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange der Einwander unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse durchsetzen.

Der Forderung nach Ersatzland kann nicht nachgekommen werden. Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 verwiesen. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, sich um die Bereitstellung von Ersatzland, insbesondere um Flächen für einen Reitplatz, zu bemühen.

Über die Ablösung des Betriebes ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, weil diese Frage im Entschädigungsverfahren zu regeln ist.

Dem hilfsweise gestellten Antrag, einen Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt Staatsstraße 2132 / PA 40 zu bauen, kann nicht nachgekommen werden. Ein Kreisverkehr würde den Verkehrsfluss auf der besonders wichtigen Staatsstraße unterbrechen. Der Grundbedarf würde sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde außerdem nicht wesentlich verringern, weil die maßgebliche Betroffenheit durch die Trassierung der Staatsstraße entsteht.

Es wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Den Überlauf der Teichanlage und die bestehende private Brunnenanlage wird der Vorhabensträger an die neuen Verhältnisse anpassen (A 6.1.10). Eine Veränderung der Erschließungssituation für das Grundstück Flnr. 198, Gemarkung Thyrnau, durch das Bauvorhaben ist nicht erkennbar. Eine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss ist insoweit nicht erforderlich. Vorsorglich wird auf die Auflage A 3.6.2 verwiesen, die den Vorhabensträger verpflichtet, für vom Straßenbau berührte und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittene Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz herzustellen.

Der Forderung nach aktivem Lärmschutz kann nicht nachgekommen werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Laut Unterlage 11 (Ifd. Nr. 1) ergeben sich errechnete Beurteilungspegel von 62 dB(A) am Tag und 53 dB (A) in der Nacht. Sie liegen unter den Grenzwerten der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb im Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger sieht aber die Möglichkeit, Überschussmaterial so abzulagern, dass eine Abschirmung von Verkehrslärm erfolgt und damit auch ein gewisser Sichtschutz entsteht. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Mehrkosten entstehen und die notwendigen Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt werden (A 6.1.10).

Wegen der Auswirkungen auf das Geschäftshaus in Hundsdorf 12 ist anzuführen, dass ein Gewerbebetrieb nicht dagegen geschützt ist, dass eine für ihn vorteilhafte Straßenverbindung verändert wird. Die Erschließung durch Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu öffentlichen Straßen geht nicht verloren.

Über die Forderung, eine Einfriedung zu errichten, kann im Grundabtretungsverfahren entschieden werden.

2.5.2.1.11 **Einwendernummer 211**

(Schreiben vom 30.03.2011)

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.5.2.2 **Einwendernummer 7000**

(Schreiben vom 13.03.2009)

Der Vorhabensträger will laut seiner Stellungnahme der Forderung nach einer Querungshilfe im Bereich Anschluss Hundsdorf / Gastering nachkommen. Hierzu wird auf nachfolgend gemachte Ausführungen unter C 2.5.2.3 und A 6.1 verwiesen.

2.5.2.3 **Einwendernummer 7001**

(Schreiben vom 11.03.2009)

Der Vorhabensträger will laut seiner Stellungnahme der Forderung nach einer Querungshilfe im Bereich des Anschlusses Hundsdorf / Gastering nachkommen. Auch entsprechende Zuwegungen werden auf Kosten des Vorhabensträgers hergestellt. Die genaue Lage der Überquerungshilfe ist im Rahmen einer Verkehrsschau festzulegen (A 6.1.3). Der Einbau einer baulichen Anlage auf freier Strecke, zum Beispiel eine Mittelinsel mit Hochborden, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht zu befürworten. Eine Entscheidung über die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h in diesem Bereich kann nicht in der Planfeststellung getroffen werden. Hierüber entscheidet die untere Straßenverkehrsbehörde nach Verkehrsschau.

2.5.2.4 Einwendernummer 7002
(Schreiben vom 11.03.2009)

Die Einwände sind unter C 2.5.2.3 behandelt. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

2.5.2.5 Einwendernummer 7003
(Schreiben vom 03.03.2009)

Der Forderung, das Projekt nicht weiter zu verfolgen bzw. die Umsetzung zu stoppen, muss der Vorhabensträger nicht nachkommen, weil die Verbesserungen der Staatsstraße und der Kreisstraße den Zielen des Art. 9 BayStrWG entsprechen. Mit den Vorhaben sollen Hundsdorf von Immissionen entlastet werden und sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindungen geschaffen werden.

Die Planrechtfertigung bzw. die Planungsziele sind unter C 2.3 beschrieben. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2, Planungsvarianten, wird ergänzend verwiesen. Planungen bzw. Verkehrskonzepte im nördlichen Landkreis Passau, die im Widerspruch zur planfestgestellten Maßnahme stehen könnten und eine Umplanung erforderlich machen würden, sind nicht bekannt.

2.5.2.6 Einwendernummer 7004
(Schreiben vom 11.03.2009)

Der Bau der Ortsumgehung Hundsdorf mit Verlegung der Kreisstraße PA 40 ist notwendig (C 2.3) und in Form der planfestgestellten Trasse vorzugswürdig (C 2.4.2). Eine schonendere Trassierung in Lage und Höhe oder eine sonstige günstigere Gestaltung der Straße im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht findet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller Belange nicht. Eine Querungsmöglichkeit für Wild entsteht bei Bau-km 0+900.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde auferlegt werden. Der Vorhabensträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten, sofern dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint (Zufahrten, Einmündungen). Derzeit sind dem Vorhabensträger keine Fakten bekannt, die die Herstellung eines Wildschutzzaunes rechtfertigen würden. Er hat sich aber im Erörterungstermin bereit erklärt, den Sachverhalt auf Antrag der Jägerschaft nochmals zu überprüfen, sofern sich Erkenntnisse bezüglich Wildunfälle und Wilddichte ergeben. Zu bedenken ist hierbei aber auch, dass Wildschutzzäune erhebliche Nachteile für die Fauna haben können.

Die Frage der Jagdwertminderung ist nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.

2.5.2.7 **Einwendernummer 7005** (Schreiben vom 17.04.2009)

Im Einwendungsschreiben werden die unzureichenden Verkehrsverhältnisse im nordöstlichen Bereich des Landkreises Passau beschrieben. Insbesondere die Straßenverbindung von der Autobahnausfahrt Passau Nord (A3) über Passau, Löwmühle, Hundsdorf und weiter über die Kreisstraße PA 40 zum Industriegebiet Jahrdorf wird kritisiert. Die Verwirklichung der Südumfahrung Hauzenberg und auch die Nordtangente Passau werden gefordert. Im Erörterungstermin am 17.10.2011 konnte geklärt werden, dass über diese Straßenausbauplanungen nicht in diesem Planfeststellungsverfahren entschieden werden kann. Zu diesem Punkt bestand Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers. Ebenso konnte der Einwand hinsichtlich des Knotenpunktes am Bauanfang geklärt werden. Unter C 2.4.2 sind die Gründe für die gewählte Lösung beschrieben.

Der im Erörterungstermin vorgetragene Forderung nach Verzögerungstreifen am Knotenpunkt St 2132 / PA 40 ist der Vorhabensträger ausweislich der Planunterlagen nachgekommen. Im Zuge der Staatsstraße 2132 sind Rechtsabbiegestreifen zur Abfahrt in die Anschlussäste vorgesehen. Auf „Beschleunigungstreifen“ hat der Vorhabensträger verzichtet, weil er davon ausgeht, dass mit Einfädeltreifen kein konkreter Sicherheitsgewinn für die Verkehrsteilnehmer bewirkt würde. Außerdem sind die Kosten und der entsprechende Grundbedarf zu berücksichtigen und müsste das Brückenbauwerk über die Staatsstraße 2132 verbreitert werden.

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Hundsdorf, die Änderung der Kreuzung mit der PA 40 und die Verlegung der PA 40 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig, trotz der Nachteile für einige Betriebe.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2132 ungünstiger beurteilt.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Eine Widmung von Verbindungsästen zu Staatsstraßen endet ab der Einmündung anderer öffentlicher Straßen, weil ab dort eine andere Funktion vorliegt und zwar überwiegend für den Verkehr der Kreisstraße. Dies trifft hier beim nordöstlichen Verbindungsast des Knotenpunktes Staatsstraße 2132 / Kreisstraße PA 40 zu. Der Forderung der **Tiefbauverwaltung des Landkreises Passau**, den Verbindungsast gänzlich zur Staatsstraße zu widmen oder ab der Einmündung hilfsweise zur Gemeindeverbindungsstraße zu widmen, kann deshalb nicht nachgekommen

werden. Ein Verzicht auf den Anschluss der GVS wäre andererseits nicht vertretbar.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 30.07.2012
Regierung von Niederbayern

gez.

Siegel

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Thyrnau und bei der Stadt Hauzenberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.